



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

23.06.1998 - Drucksache 14/1051

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 23. Juni 1998**Bericht der Deputation für Inneres zur Aussetzung der Abschiebung togoischer Staatsangehöriger**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den von der Deputation für Inneres mehrheitlich beschlossenen nachfolgenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht der Deputation für Inneres zur Aussetzung der Abschiebung togoischer Staatsangehöriger

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 26. März 1998 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 26. Februar 1998, in dem die Aussetzung der Abschiebung togoischer Flüchtlinge gem. § 54 Ausländergesetz gefordert wird, zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Die Deputation für Inneres hat diese Fragen in ihren Sitzungen am 30. April und 11. Juni 1998 beraten und sich gegen die Anordnung der generellen Aussetzung von Abschiebungen togoischer Staatsangehöriger (Abschiebestopp) ausgesprochen. Sie verweist zur Begründung auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf die als Anlage beigefügten Antworten des Senators für Inneres zu einem von der Deputation für Inneres diesem vorgelegten umfassenden Fragenkatalog.

1. Allgemeine Situation in Togo

Es steht außer Frage, daß die herrschenden politischen Verhältnisse in Togo — sowohl hinsichtlich der demokratischen und rechtsstaatlichen Voraussetzungen als auch wegen der Praxis der Menschenrechtswahrung — weit von dem entfernt sind, was in westlichen Demokratien als selbstverständlich betrachtet wird.

Demokratisierungsbewegungen hat es in den letzten Jahren immer wieder gegeben. Die demokratischen Strukturen sind aber noch schwach entwickelt und die politische Entwicklung des Landes bleibt offen.

2. Gefahr der Verfolgung/Prüfung im Rahmen der Asylverfahren

Aus politischen Gründen desertierte Angehörige der Sicherheitskräfte und politisch aktive Oppositionelle müssen nach vorliegenden Informationen des Auswärtigen Amtes und anderer Stellen bei einer Rückkehr mit Verfolgung rechnen.

Dies bedeutet nach Einschätzung der für die Prüfung der Asylverfahren zuständigen Behörden und Gerichte aber nicht, daß sich eine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung jedes Asylantragstellers ergibt. Hierauf kommt es im Asylverfahren aber ganz entscheidend an.

In jedem Einzelfall prüft das für Asylverfahren zuständige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ob die Betroffenen Togo aus Furcht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen haben, d. h. ob aufgrund der individuellen Vorgeschichte eine Verfolgungsgefahr besteht.

Die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge werden in der Regel durch das Verwaltungsgericht überprüft.

Gegenstand der Prüfungen ist auch, ob sich eine Gefahrenlage allein aus der Tatsache der Asylantragstellung im Bundesgebiet ergibt. Das Verwaltungsgericht Bremen hat in einer Vielzahl von Einzelfallentscheidungen die vom Bundesamt für die

Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vertretene Auffassung bestätigt, daß es keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung aufgrund der Asylantragstellung gibt und es auch keine Anhaltspunkte dafür gibt, daß die untergeordnete Beteiligung an regimiekritischen Aktivitäten nach der Abschiebung eines Asylbewerbers mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung auslösen könnte“.

Auch die Veröffentlichung eines Kommuniqués der togoischen Regierung zu den togoischen Flüchtlingen in Deutschland am 3. November 1997 bzw. die Verlesung dieses Kommuniqués durch zwei Minister im togoischen Fernsehen — auf die in der öffentlichen Diskussion immer wieder Bezug genommen wird — führt nach Auffassung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichtes Bremen zu keiner anderen Beurteilung.

Das Gericht wertet dies vielmehr als Bestandteil der innenpolitischen Auseinandersetzungen mit den Oppositionsparteien im Rahmen des stattfindenden Wahlkampfes, nicht aber als Indiz für eine allgemeine Gefährdung zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber.

Auch der Länderbericht „Republik Togo“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom Dezember 1997 beschreibt die schwierige innenpolitische Situation in Togo und die „Gefährdungen für prominente sowie unbekanntere politisch Aktive“. Er ist jedoch nicht so zu interpretieren, daß danach bereits eine untergeordnete exilpolitische Aktivität eine erhebliche Gefährdung bedeutet. Dies wurde in dem Bericht des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom Januar 1998 nochmals klargestellt.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat in seinen Entscheidungen nach Auswertung einer Vielzahl von verschiedenen Quellen auch festgestellt, daß Abschiebungshindernisse, d. h. existentielle Gefahren im Falle einer Abschiebung, generell nicht bestehen.

Amnesty International und das Institut für Afrikakunde sehen zwar nach wie vor eine Gefahr politischer Verfolgung wegen eines Asylantrages, sie liefern nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes jedoch keine nachprüfbaren Belege oder überzeugenden Argumente hierfür.

Es trifft zu, daß andere Oberverwaltungsgerichte (Saarland, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern) im Gegensatz zu den bremischen Verwaltungsgerichten die Auffassung vertreten haben, daß sich aus der Antragstellung eine Gefährdungssituation ergeben kann. Das Verwaltungsgericht Bremen weist jedoch darauf hin, daß diese Entscheidungen noch auf der Grundlage einer jetzt nicht mehr aktuellen Lagebeurteilung getroffen worden seien.

Die Ausländerbehörden sind gem. § 42 AsylVfG an die Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG gebunden. Eine eigene Entscheidungskompetenz besteht nicht.

3. Zur Frage der generellen Aussetzung von Abschiebungen gem. § 54 Ausländergesetz

Die Deputation für Inneres sieht zur Zeit keine Notwendigkeit, dem Senator für Inneres zu empfehlen, einen generellen Abschiebestopp anzuordnen.

Die Situation in Togo ist — wie eingangs beschrieben — nach wie vor schwierig. Die dort herrschenden Lebensbedingungen entsprechen — gerade auch was die Menschenrechtssituation betrifft — in keiner Weise den von uns gesetzten Maßstäben eines sozialen Rechtsstaates.

Gleichwohl stellt sich die Situation derzeit nicht so dar, daß die Abschiebung nach Togo aus humanitären Gründen generell unzumutbar ist. Ob eine Abschiebung zu verantworten ist, muß unter sorgfältiger Abwägung aller Aspekte im Einzelfall entschieden werden.

Diese Entscheidungen sind nach den geltenden asyl- und ausländerrechtlichen Vorschriften von dem für Asylverfahren zuständigen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten zu treffen, die in ihre Entscheidung die Prüfung möglicher Abschiebungshindernisse in jedem Einzelfall einbeziehen müssen.

Selbstverständlich ist jedoch, daß im Rahmen der in den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden fallenden Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen die schwierige Situation in Togo entsprechend berücksichtigt wird.

So wird — sofern dies im Einzelfall erfolgen kann — die Ausreise in einen Nachbarstaat ermöglicht.

Besondere Berücksichtigung finden auch die Belange minderjähriger ausreisepflichtiger togoischer Staatsangehöriger. Auf die hierzu gesondert geführte Beratung in der Bremischen Bürgerschaft und die mehrfach erfolgten klarstellenden Äußerungen des Senators für Inneres wird verwiesen.

Die generelle Aussetzung der Abschiebung ist zur Zeit auch von keinem anderen Bundesland angeordnet worden.

In seinem neuesten Lagebericht vom 26. März 1998 weist das Auswärtige Amt darüberhinaus darauf hin, daß nach seiner Kenntnis auch kein anderer westlicher Staat grundsätzliche Hindernisse für eine Abschiebung nach Togo sieht.

FINLHGE 1/1

Z. Hd. Herrmann Lust

¹⁰⁹
7.1.1

MFG

[Handwritten signature]

122-10-20
"Togo"

1/ um 1/1 erhalten
2. UG.
2/ do
i.w.

REPUBLIK TOGO

[Handwritten signature] 16.1.

- Länderbericht -

Dezember 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Referat 212 -
53113 Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 40
Telefon ++49(0)228/535-3602, Fax ++49(0)228/535-3595
e-Mail: Postmaster@BMZ.BMZ.BUND400.DE

4.2 Menschenrechtslage

Die Menschenrechts- und Sicherheitslage in Togo hat sich äußerlich relativ verbessert, was vor allem darauf zurückzuführen ist, daß (1) Eyadéma seine alte Machtposition weitgehend zurückgewonnen und konsolidiert hat und daher für ihn derzeit kein Handlungsbedarf besteht, (2) die parlamentarische Opposition ihre Position der Gewaltfreiheit weiter aufrechterhält, (3) sich die maßgeblichen außerparlamentarischen Oppositionellen im Ausland befinden und (4) die soziale und ökonomische Situation der breiten Bevölkerung sich verschlechtert hat und politische Fragen daher für viele Menschen derzeit zweitrangig sind.

Der Anschein der Verbesserung der Menschenrechtslage in Togo wird weiter dadurch bestärkt, daß die Menschenrechtsverletzungen verstärkt in dem vor allem von Ausländern weniger beobachteten Landesinneren begangen werden und die Opfer zudem weniger prominent als in der Vergangenheit sind. Hinter dieser äußerlichen Ruhe verbergen sich aber weiterhin schwerste Übergriffe gegen die Bevölkerung, die sich vor allem gegen politisch Andersdenkende richten und bis hin zu Folter und Ermordung von Oppositionellen im In- und Ausland auch noch in jüngster Zeit gehen. Bis 1995 sind besonders Verletzungen von Bürger- und Privatrechten, des Presserechts, des Rechts auf gerichtliches Gehör und Schutz vor Folter zu beobachten.

Der Tod des Mitarbeiters der Deutschen Botschaft Lomé ⁶⁾, der am 27.3.1996 an einer der zahlreichen Straßensperren von togoischem Militär hinterrücks erschossen wurde, ist letztlich das Ergebnis des Terrorsystems der togoischen Machthaber gegen die Zivilbevölkerung.

Eine freie Presse existiert zumindest in weiten Teilen der Zentral- und Nordregion Togos nicht, weil ihre Verbreitung lebensgefährliche Folgen haben kann. Regierung und Sicherheitskräfte bewirken Verbote der Veröffentlichung von Zeitungen oder bewirken Verhaftungen von Journalisten und Oppositionellen. Versammlungen oppositioneller Gruppen werden - wiederum vor allem im Norden des Landes - entweder nicht genehmigt oder mit Gewalt behindert. Oppositionelle und auch neutrale Dorfführer werden in ihren Rechten und Einflüßbereichen beschnitten. Oppositionelle Beamte bekommen ihre Gehälter Monate später bezahlt als Nichtoppositionelle; Kinder von Oppositionellen werden in Schulen benachteiligt.

Es wird von den Regimetragern versucht, die wirkliche Lage nach außen zu kaschieren und Übergriffe, soweit sie überhaupt bekannt werden, als kriminelle Akte Einzelner abzutun.

⁵⁾ Der Witwe wurde aus der Privatschatulle Eyademas eine Entschädigung gezahlt.

Daneben gibt es in Togo zahlreiche offizielle Diskurse, Seminare und Konferenzen zu Menschenrechtsfragen. Zum Schutz der Menschenrechte gibt es ferner zwei staatliche Institutionen (Menschenrechtsministerium und die Nationale Kommission für Menschenrechte, CNDH), die jedoch beide von Parteigängern Eyadémas geleitet werden. Damit soll unter Beweis gestellt werden, daß Togo die Menschenrechte respektiert und die Bedeutung, die die Achtung der Menschenrechte für wichtige Geber (Deutschland, EU, USA, bedingt Frankreich) hat, erkannt hat⁷⁾. Gleichzeitig ist es aber der Versuch, diese Geber über die Wirklichkeit zu täuschen und einen Reformwillen vorzuspiegeln, um sie so zu einer Wiederaufnahme ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu bewegen, ohne in der Substanz jedoch irgendwelche politischen Änderungen vorzunehmen.

Infolge der innenpolitischen Unruhen und der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen waren bis zu einem Zehntel der togoischen Bevölkerung nach Benin und Ghana geflüchtet. Ende 1995 befanden sich nach Angaben des UNHCR noch 45.000 Flüchtlinge in Benin und bis zu 90.000 in Ghana. Wenngleich die formellen Voraussetzungen (Amnestiegesetz, Abkommen des UNHCR mit Togo, Benin und Ghana) für eine Rückführung dieser Flüchtlinge nach langen und zähen, immer wieder von Eyadéma gestörten Verhandlungen nunmehr vorliegen, waren Ende 1995 lediglich etwas mehr als 16.000 Flüchtlinge aus Benin und 200 aus Ghana zurückgekehrt. Es wird davon ausgegangen, daß diejenigen Flüchtlinge, die nicht politisch aktiv sind, ohne allzu großes persönliches Risiko zurückkehren können. Trotz des Amnestiegesetzes ist aber eine Rückkehr der prominenten, sowie der unbekannteren politisch Aktiven jedoch ausgeschlossen bzw. nicht ratsam.

5. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit der Republik Togo

Togo sieht wegen der sog. historischen Verbindungen, der Quantität und der Qualität der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland einen wünschenswerten Partner

Von 1961-1996 beliefen sich die gesamten EZ-Zusagen auf rd. 1.193,7 Mio DM⁸⁾ (davon 637,7 Mio DM für Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit i.w.S. und 556 Mio DM für Vorhaben der Finanziellen Zusammenarbeit). Die letzten bilateralen Regierungsverhandlungen fanden für die Haushaltsjahre 1990/91 statt. Die Mehrjahreszusage betrug 45,0 Mio DM FZ und 30,0 Mio DM TZ.

⁷⁾ Auch der Int. Währungsfonds beginnt dem Entwicklungsfaktor 'good governance' verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Nur die Weltbank verharrt in einer ausschließlichen Betrachtung makro-ökonomischer Faktoren.

⁸⁾ D.h. rund 300 DM pro Einwohner; das ist eine der höchsten Pro-Kopf-Raten der bilateralen EZ.

Dr. Leo Kreuz
Pressesprecher
des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Friedrich-Ebert-Allee 40
53113 Bonn
Telefon (02 28) 5 35 - 3450/3451
Telefax (02 28) 5 35 - 3455

11. Februar 1998

Frankfurter Rundschau
- Leserbriefredaktion -
Große Eschenheimer Str. 16-18

60313 Frankfurt

Fax-Nr.: 069/21 99-3521

Handwritten notes:
200
2.05 Togo
2/11.2.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in Ihrer heutigen Ausgabe drucken Sie einen Leserbrief ab, in dem es u.a. heißt, daß das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung "von Abschiebungen nach Togo dringend" abräte.

Das ist völlig unzutreffend. Unser Ministerium ist für diese Frage überhaupt nicht zuständig. Auch unsere Informationen beruhen zum großen Teil auf den Berichten der Deutschen Botschaften in den Entwicklungsländern. Unser Ministerium rät daher weder zu noch ab, wenn es um die Frage der Rückführung von Angehörigen aus Entwicklungsländern geht.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature:
L. Kreuz

Verwaltungsgericht Trier
- 7. Kammer -
z. Hd. Frau Lauer
Postfach 38 26
54228 Trier

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bonn, den
12.1.1998	7 K 822/96.TR	AFR 57-98.005	24. März 1998

Verwaltungsstreitverfahren einer togoischen Staatsangehörigen

Sehr geehrte Frau Lauer,

Ihre Anfrage beantwortet amnesty international zusammenfassend wie folgt:

Mit der in der Anfrage als "ATMC" bezeichneten Organisation ist wahrscheinlich die togoische Oppositionsbewegung "Association Togolaise de Lutte contre la Manipulation des Consciences" (ATLMC) gemeint. Diese Vereinigung hat ihr Zentrum in Sokodé und ist in der togoischen Opposition gegen die derzeitige Staatsführung sehr bekannt. Nach den hier vorliegenden Informationen ruft die ATLMC vor allem die Jugend und die Bevölkerung der Zentralregion Togos zum Einsatz für die Demokratie auf und kritisiert scharf die Unterdrückungspolitik der Staatsführung. Mehrere Mitglieder, darunter auch der Präsident, Souleyman Sésé-Rékuah Ayeva, und der Generalsekretär, Moudanirou Katakpaou-Toure, sind vor den gegen sie auf Grund ihrer politischen Aktivitäten gerichteten Verfolgungsmaßnahmen ins Ausland geflohen. Gegen Ayeva wurde im ghanaischen Exil in Kumasi - angeblich durch Angehörige der togoischen Sicherheitskräfte - ein Mordanschlag verübt. Die Menschenrechtsorganisation "Reporters sans Frontières" protestierte im Dezember 1993 in einem Offenen Brief an den togoischen Staatspräsidenten Eyadéma gegen die Verhaftung von fünf Journalisten, die alle Mitglieder oder Sympathisanten der ATLMC, und wegen ihrer gewaltlosen Meinungsäußerungen inhaftiert worden waren.

Über eine Organisation namens "Comité des femmes démocrates de Sokodé" liegen hier keine Erkenntnisse vor. Es wäre zu prüfen, ob die Klägerin damit möglicherweise die Association des Femmes Démocrates du Nord pour l'Union et le Développement" (AFEDNUD) gemeint hat.

Briefanschrift
amnesty international
53108 Bonn
Telefon (02 28) 9 83 73 -0
Telefax (02 28) 63 00 36
e-mail: ai-de @ amnesty.cl.sub.de

Straßenanschrift
amnesty international
Heerstr. 178
53111 Bonn

Spendenkonto
Kto.-Nr. 80 90 100
Bank für Sozialwirtschaft Köln
(BLZ 370 205 00)

Spendenkonto
Kto.-Nr. 2 240 46-502
Postbank Köln
BLZ (370 100 50)

Bürozeiten
Montag bis Freitag
9.00-12.00 Uhr
14.00-17.00 Uhr

Zu den in der Anfrage genannten Protestmärschen am 9. Mai und am 30. November 1992, jeweils in Sokodé, und hieran anschließende Verhaftungen liegen hier keine Informationen vor. Allerdings ist zumindest die Demonstration am 9. Mai 1992 sehr wahrscheinlich. Am 5. Mai 1992 wurde eine Delegation der Opposition unter Führung Gilchrist Olympios und Dr. Marc Atidepes in Soudou, einer Ortschaft an der Straße zwischen Bafilo und Sokodé, offenbar von Angehörigen der togoischen Streitkräfte beschossen. Vier Menschen, darunter auch Dr. Atidepe, kamen dabei ums Leben; mehrere weitere wurden verletzt, darunter auch Gilchrist Olympio, der zur Behandlung in ein französisches Krankenhaus gebracht werden mußte. Nach Bekanntwerden des Attentats wurden im ganzen Land Protestaktionen durchgeführt; der Gewerkschaftsverband CSI rief zu einem dreitägigen Generalstreik auf. Wegen der Nähe Sokodés zum Ort des Anschlages ist es durchaus wahrscheinlich, daß auch in dieser Stadt Demonstrationen abgehalten worden sind.

Das "Camp Kédia" ist die Zentrale der Gendarmerie Territoriale in Sokodé.

Seit unseren früheren Auskünften hat sich die Menschenrechtsslage in Togo keineswegs verbessert, so daß Angehörige von Oppositionsparteien, darunter auch der ATLMC, weiterhin wegen ihrer politischen Aktivitäten mit Verfolgung rechnen müssen.

Mit freundlichem Gruß

gez.: Stefan Keßler
Beauftragter des Bundesvorstandes

f. d. R.

Susanne Jesih
Referat für politische Flüchtlinge

D. Kohnert (1)

1. Legitimität

1.1 Zur Legitimität staatlicher Strukturen und Institutionen

Das heutige Staatsgebiet Togos war bis Ende des 19. Jahrhunderts in Herrschaftsbereiche einzelner Ethnien und Dörfer ohne zentrale politische Macht unterteilt. Diese akephale soziale Organisation in vorkolonialer Zeit ist einer der Gründe dafür, daß in Togo - anders als im benachbarten Ghana oder Benin - traditionelle Herrscher als politisches Gegengewicht zur „modernen“ politischen Elite bis heute keine große Rolle spielen. Am 4. Juli 1884 unterzeichnete ein Vertreter der deutschen Kolonialverwaltung, Dr. Gustav Nachtigal, an Bord des Kanonenbootes "Möwe" einen "Schutzvertrag" mit einem lokalen Herrscher von Togoville, einem kleinen Dorf am Küstenstreifen des späteren Togo. Dieser Vertrag bildete das Schlüsseldokument für die Rechtfertigung der späteren Kolonialeroberung, die um die Jahrhundertwende mit der Gründung der deutschen Kolonie unter einheitlich zentralisierter Verwaltung ihren Abschluß fand; dies war der entscheidende Schritt zur ~~Schaffung eines künstlichen Staatengebildes~~ unter dem Namen Togo. Deutsch-Togo galt bis zum ersten Weltkrieg als "Musterkolonie", u.a. weil sich die Kolonie selbst mittels eigener Steuern und Zölle finanzieren mußte und sich nicht gezwungen sah, größere kostspielige Kolonialkriege gegen die heimische Bevölkerung zu führen. Die Bestimmungen des Versailler Vertrages teilten Deutsch-Togo etwa im Verhältnis 1:2 auf in Völkerbund-Mandatsgebiete Englands (später zu Ghana) und Frankreichs (Togo). In einem 1956 durchgeführten Referendum sprach sich die lokale Bevölkerung des unter britischem Mandat stehenden "Transvolta-Togoland" für das Verbleiben in dem 1957 unabhängig werdenden Ghana aus. Da besonders die Ewé im südlichen Teil des britischen Mandatsgebietes aber mehrheitlich für einen Anschluß an Togo gestimmt hatten, lebten immer wieder Forderungen nach Wiedervereinigung der in Togo und Ghana lebenden Ewé und deren Anschluß an Togo auf. Diese Forderungen wurden später von Eyadéma politisch instrumentalisiert, um die ghanaische Regierung von der Unterstützung exiltogoischer Gruppen in Ghana abzuhalten.

Das ab 1936 als Teil des französischen Westafrika verwaltete Togo erhielt am 27.04.1960 die Unabhängigkeit. Sylvanus Olympio war erster Staatspräsident des unabhängigen Togo. Er wurde am 13.01.63 von Putschisten aus dem Norden Togos ermordet, wahrscheinlich unter maßgeblicher Beteiligung seines späteren Nachfolgers, des jungen Unteroffiziers Etienne Gnassingbé Eyadéma, der als Soldat der französischen Kolonialarmee am Indochina- und Algerienkrieg teilgenommen hatte. Der Auslöser des Putsches war die Weigerung Olympios gewesen, alle togoischen Kriegsveteranen der französischen Kolonialarmee in die togoischen Streitkräfte einzugliedern. Neuwahlen im Mai 1963 brachten Nicolas Grunitzky, den Sohn eines deutschen Handelsagenten in Deutsch-Togo, als Staatspräsidenten an die Macht. In den folgenden vier Jahren kennzeichneten von Frankreich instrumentalisierte heftige politische Machtkämpfe die politische Krise, die Eyadéma am 13.01.67 mit einem Staatsstreich beendete. Eyadéma, der zunächst Neuwahlen versprach gründete durch Zentralisierung aller Schlüsselstellen politischer, militärischer und wirtschaftlicher Macht in seiner Hand ein Imperium, das bis heute eher einer absolutistischen Monarchie als einem demokratischen Staatengebilde ähnelte. Eyadémas „Authentizitätspolitik“ in den 1970er Jahren (Indigenisierung des sozialen kulturellen und politischen Lebens; z. B. Afrikanisierung christlicher Personen- und Ortsnamen „Wiederentdeckung“ bzw. Erfindung traditioneller Bräuche, s. Kap. 2.) trug wesentlich zur Konsolidierung eines togoischen Nationalgefühls bei, legte allerdings auch die Grundlage für spätere politische Konflikte. Sie war noch Anfang 1997 auf der *homepage* der togoischen Regierung im Internet zu lesen: „*En démocratie africaine, tout est négociable, sauf le chef!*“. Die parlamentarische und außerparlamentarische Opposition wurde brutal unterdrückt. Die 23 jährige Phase autokratischer Herrschaft Eyadémas war nicht zuletzt der tatkräftigen Unterstützung durch die ehemaligen Kolonialmächte Frankreich und Deutschland zu verdanken sie erweckte in den westlichen Ländern den Eindruck einer von Stabilität und Ordnung gekennzeichneten "afrikanischen Schweiz"; innenpolitisch war sie allerdings eher als "Friedhofsruhe" zu charakterisieren.

Der demokratische Aufbruch der togoischen Bevölkerung im Rahmen des "zweiten Winds des Wandel" in Afrika ab Beginn der 1990er Jahre brachte vorübergehend eine Schwächung des Eyadéma-Regimes mit sich. Die unter der Beteiligung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte gegen den Willen Eyadémas 1991 in Lomé organisierte souveräne National-Konferenz bewirkte zunächst einige signifikante Fortschritte: die Probleme des politischen Systems Togos wurden schonungslos analysiert, Menschenrechtsverletzungen des Eyadéma-Regimes angeprangert, ein unabhängiges Übergangsparlament (HCR) eingesetzt und eine neue demokratische Verfassung entworfen. Letztere wurde 1992 in einem Referendum mit überwältigender Mehrheit vom Volke angenommen. Das Eyadéma-Regime - gestützt auf einen über Jahrzehnte n

(1) Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, D - 20354 Hamburg, Tel. 040/3562-520/523; Fax: 040/3562-511; e-mail: iak@rrz.uni-hamburg.de (Stand: März 1998, To_SK98.DOC)

ausländischer Hilfe aufgebauten überdimensionierten Militär- und Sicherheitsapparat - begegnete dieser Schmälerung seiner Machtbasis mit Staatsterror, der 1993 zu einer Massenflucht von ca. einem Zehntel der Bevölkerung (350.000) ins Ausland führte.

Die Armee und andere staatliche Sicherheitsdienste sind hauptverantwortlich für die gravierenden Menschenrechtsverletzungen des Eyadéma-Regimes seit dem demokratischen Umbruch 1991, die von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, dem Interparlamentarischen Rat sowie dem U. S. State Department detailliert dokumentiert und angeprangert wurden. Hinter der seit den Parlamentswahlen von 1994 zu beobachtenden äußerlichen Beruhigung der Sicherheitslage und des politischen Klimas auf Grund der Rekonsolidierung des Eyadéma-Regimes verbergen sich erhebliche politische Konflikte und Spannungen. Dazu gehören insbesondere weiterhin erfolgende schwere Übergriffe gegen die Bevölkerung sowie die politische Verfolgung Andersdenkender, bis hin zu staatlich sanktionierter Folter und Ermordung von Oppositionellen im In- und Ausland. Insgesamt sind die Menschenrechte weiterhin stark beeinträchtigt.

Die Armee (*forces armées togolaises*, FAT) sowie die übrigen staatlichen Sicherheitskräfte nehmen eine Schlüsselstellung bei der Aufrechterhaltung der Despotie ein: jahrzehntelang durch die ehemaligen Kolonialmächte Frankreich und Deutschland zum Rückrat der Eyadéma-Herrschaft aufgerüstet und durch Militärabkommen und Beistandspakte Frankreichs abgesichert - sind sie das Paradebeispiel einer auf die Spitze getriebenen politischen Instrumentalisierung von Ethnizität. Das Militär zählt zu einer der größten Armeen der Welt (pro Kopf der Bevölkerung); es ähnelt mehr einer privaten ethnisierten Prätorianerwache im Dienste Eyadémas und einer kleinen Gruppe von Kommandeuren aus Pya, dem Geburtsort des Staatsoberhauptes, als der regulären Armee eines Rechtsstaates: 10.000 der insgesamt etwa 13.000 Mann starken Truppe stammen aus dem Norden, davon 7.000 Kabyé; das Corps der etwa 300 Offiziere besteht aus 250 Soldaten aus dem Norden, davon 200 Kabyé (allein 50 aus Pya). Von den 26 Einheiten der FAT werden 17 von Kabyé kommandiert (davon 10 aus Pya) und 9 von anderen Kommandeuren aus dem Norden; die Offiziere aus Pya sind zumeist Verwandte des Staatsoberhauptes, die 35-40 % der Kommandoposten einnehmen, was der Armee in der Bevölkerung den Spottnamen "Armee der Cousins" eingehandelt hat.

Diese Ethnisierung der Armee, der Sicherheitsdienste und die Militarisation von Schlüsselpositionen in Wirtschaft und Verwaltung schwächte sich trotz unverhohlener Kritik der Geber keineswegs ab. Anfang 1998 beförderte Eyadéma im Gegenteil nochmals vier *nordistes* zu Brigadegenerälen. Seit dem noch ungeklärten Tod des Generals Amedji Mawulikplimi im März 1993 wurde kein *sudiste* mehr in den Generalsrang erhoben. Die Truppe ist wegen ihrer Brutalität, der Mentalität des Raubrittertums und zunehmender Kriminalisierung (weitgehend ohne effektive staatliche Verfolgung) in der Bevölkerung gefürchtet. Eine ähnliche Ethnisierung wurde auch beim Aufbau der übrigen Sicherheitsdienste, zum Beispiel der Gendarmerie, der Polizei, dem Zoll und der Feuerwehr verfolgt; ebenfalls Anfang 1998 ernannte Eyadéma einen Polizeikommissar aus seiner Heimatregion zum Direktor des Nachrichtendienstes; weitere, Eyadéma nahestehende Militärs wurden zu Direktoren der Freihandelszone, des Zolls und sogar des für Staatsbesuche und internationale Konferenzen bestimmten (mit nachrichtendienstlichen Installationen versehenen) Prestige-Hotels „2 février“ in Lomé berufen. Trotzdem ist die Armee kein homogener Block: es gibt interne Differenzen zwischen höheren und niedrigeren Offiziersrängen, zwischen Mannschaften und Offizieren und zwischen „*nordistes*“ und „*sudistes*“. Letztere sympathisieren, nicht zuletzt weil sie systematisch benachteiligt wurden - teilweise durchaus mit der Demokratisierungsbewegung, wie Desertationen im Gefolge von angeblichen Putschversuchen (1993 und 1994) sowie die Widerstandsbewegungen im Exil zeigen, die von nach Benin und Ghana geflüchteten Militärs geleitet wurden (aber bisher politisch unbedeutend blieben). Notwendige, wenn auch nicht hinreichende Bedingung des Aufbaus eines Rechtsstaates in Togo ist, daß sich die Waffen der legitimen politischen Macht unterwerfen.

Die soziale und politische Struktur Togos, einschließlich der Sicherheitskräfte und der von Staatspräsident Eyadéma und der RPT dominierten Regierung Kwassi Klutse, entspricht heute noch der eines „afrikanischen Kommandostaates“: Eine effektive Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative existiert bislang nicht. Das Militär sowie das Justiz- und Polizeiwesen sind - von wenigen Ausnahmen abgesehen - durch und durch korrupt und eingebettet in das Patronagesystem des Eyadéma-Regimes. Togo entspricht nicht den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates. Das Parlament, der Staatspräsident, die gegenwärtige Regierung sowie die von ihr kontrollierten staatlichen Strukturen und Organe Togos sind bisher nicht demokratisch legitimiert.

Die Opposition - unter sich zerstritten und eingeschüchtert durch Terrorakte gegen ihre Anhänger - hatte dem wenig entgegenzusetzen. Trotz Wahlboykotts der Opposition wegen politischer Verfolgung, unzureichender Sicherheitslage, gefälschter Wahlregister etc. ließ Eyadéma sich in Präsidentschaftswahlen am 25.08.93 in seinem Amt als Staatspräsident bestätigen. Noch weit davon entfernt frei und fair zu sein, brachten die folgenden Parlamentswahlen vom Februar 1994 doch den Wahlsieg der gemäßigten Opposition (CAR und UTD). Eyadéma gelang es wiederum, die Opposition zu spalten und den Führer der kleineren Oppositionspartei (UTD), Edem Kodjo, gegen alle parlamentarischen Spielregeln als Ministerpräsidenten einzusetzen. Unter dieser formal-demokratischen Fassade der Legitimation durch Parlamentswahlen setzte das Eyadéma-Regime mit einer neuen Regierung unter Kodjo seine unversöhnliche Politik gegenüber der parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition fort. Die Verletzung grundlegender

Menschenrechte und der Staatsterror gegen breite Bevölkerungsschichten ging zwar zurück, die politische Verfolgung Andersdenkender (inklusive Folter und Ermordung von Oppositionellen) dauerte jedoch an. Mittels einseitiger Beeinflussung der Rahmenbedingungen zugunsten der RPT, z. B. Morddrohungen gegenüber Oppositionsführern und -wählern, gelang es dem Eyadéma-Regime bei den Parlamentsnachwahlen in drei ursprünglich von der Opposition gewonnenen Distrikten 1996 nahezu, die alte Machtfülle der früheren Einheitspartei RPT wiederherzustellen. Das Regime versuchte - zum Teil mit Erfolg - die fehlende Anerkennung durch die eigene Bevölkerung gegenüber den Gebern durch rege außenpolitische Aktivität, die Rolle eines „unparteiischen Vermittlers“ zwischen afrikanischen Staaten sowie auf dem Gebiet interafrikanischer Konfliktprävention durch Teilnahme an internationalen Eingreiftruppen (z. B. *Comforce*-Projekt der Franzosen) zu kaschieren, wobei allerdings auch hier die Unterstützung konservativer bis reaktionärer Kräfte (z. B. Waffenlieferung an die UNITA in Angola, Bestätigung von Nigerias Rolle als militärischer Führungsmacht innerhalb Westafrikas) überwog.

Anders als vielfach von internationalen Beobachtern kolportiert, herrscht in Togo jedoch keine allgemeine Agonie der Bevölkerung. Immerhin gelang es letzterer - gegen den Widerstand des Eyadéma-Regimes - seit 1991 wesentliche Voraussetzungen eines Demokratisierungsprozesses durchzusetzen. Insbesondere ist diesbezüglich auf die Aufdeckung der Menschenrechtsverletzungen des Eyadéma-Regimes durch die Nationalkonferenz von 1991 sowie auf das Referendum über die neue demokratische Verfassung von 1992 zu verweisen. Zwar haben große Teile der Bevölkerung immer noch Angst vor gewaltsamer Repression seitens des Eyadéma-Regimes. Dessen Ablehnung seitens der Bevölkerung findet aber nicht zuletzt deshalb keine tatkräftigere Ausdrucksform, weil es der Opposition bisher nicht gelang, sich auf eine effektive gemeinsame Strategie und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu verständigen. Die unterdrückte Bevölkerung zeigt sich aber erstaunlich aktiv in ihrem Überlebenskampf. Gerade in den ländlichen Regionen (einschließlich des Nordens) ist sie deutlich oppositionell, und einzelne lokale Führer sind - selbst unter Einsatz ihres Lebens - gewillt, aktiv für einen demokratischen Wandel einzutreten. Hinsichtlich einer potentiellen Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit würden sich hier Ansatzpunkte zur Förderung von Selbsthilfeorganisationen (sowohl wirtschaftlicher Art, als auch im Bereich der Zivilgesellschaft, z. B. Unterstützung lokaler Büros von unabhängigen nationalen oder internationalen Bürger- und Menschenrechtsorganisationen; s. dazu Kap. 1.4), ergeben.

Der größte Teil der ca. 300.000 ins Ausland geflüchteten Togoer ist inzwischen in die Heimat zurückgekehrt. In Benin lebten nach Angaben des UNHCR vom Nov. 1997 noch mindestens 13.500 togoische Flüchtlinge, in Ghana ca. 50.000 und in Deutschland ca. 5.000. Von den Flüchtlingen in Benin und Ghana werden nach Einschätzung des UNHCR ca. 11.600 aus begründeter Angst vor politischer Verfolgung nicht nach Togo zurückkehren können (ca. 1.600 in Ghana und 10.000 in Benin). Diese Flüchtlinge leben in den afrikanischen Aufnahmeländern unter größtenteils katastrophalen sozio-ökonomischen Bedingungen. Allein diese Bedingungen sprechen schon gegen die von interessierter Seite immer wieder aufgestellte Behauptung, es handle sich überwiegend um "Wirtschaftsflüchtlinge". Der UNHCR schloß am 12.08.95 mit der togoischen Regierung ein Abkommen zur Rückführung der Flüchtlinge. Die Flüchtlingshilfe des UNHCR für togoische Flüchtlinge in Benin und Ghana ist Ende 1996 ausgelaufen. Der UNHCR führte jedoch weiterhin Reintegrationsmaßnahmen für rückkehrwillige Flüchtlinge in Togo mit Hilfe anderer Hilfsorganisationen (z.B. der GTZ, FEMME, kirchlichen NGOs) durch; diese Maßnahmen sollten soweit wie nötig fortgesetzt werden.

Auch die nach langjährigen Hinhaltenmanövern erst nach der Erringung der absoluten Mehrheit der RPT im Parlament erfolgte Einrichtung verschiedener von der Verfassung geforderter Institutionen, wie die Inauguration eines Verfassungsgerichtes (am 22.02.97), eines Obersten Richterrates (im August 1997), einer obersten Medienaufsichtsbehörde (HAAC; gegründet im Juni 1997), einer Nationalen Wahlkommission (CEN) im August 1997 (unter Ausschluß einer der größten Oppositionsparteien, der UFC, Gilchrist Olympios) und einer ebenfalls im August umstrukturierten und neubesetzten Nationalen Menschenrechtskommission (CNDH) kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß diese Institutionen solange nicht unabhängig sind, wie die absolute parlamentarische Mehrheit der Regierungspartei RPT sich über die personelle Besetzung dieser Organe weiterhin deren Abhängigkeit sichert. Das Justizwesen ist in Konfliktfällen weitgehend von Weisungen des Staatspräsidenten und seiner Entourage abhängig und gemäß unabhängigen Untersuchungen im Auftrage der französischen Kooperation aus dem Jahre 1995 durch und durch korrupt. Die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse ist nicht gewährleistet. Regimekritische Journalisten sind ständig vom Damoklesschwert einer großen Bandbreite staatlicher oder staatlicherseits geduldeter formeller und informeller juristischer, politischer und wirtschaftlicher Sanktionen bedroht.

Die o. g. Strukturen despotischer Herrschaft des Eyadéma-Regimes, abgesichert im Inneren durch politisch instrumentalisierte okkulte Glaubenssysteme und Ethnizität, sowie nach außen durch jahrzehntelange bis heute andauernde Unterstützung, insbesondere durch Frankreich und Nigeria, aber auch durch multinationale Geber, die ihre Prinzipien politischer Konditionierung in Togo nicht konsequent umsetzen, sind gegenwärtig das Haupthindernis der Demokratisierung in Togo.

Schließlich ist die mangelnde Entwicklungsorientierung des Eyadéma-Regimes festzuhalten. In machiavellistischer Manier verfolgt es, je nach politischer Lage, unter Rückgriff auf brutalen Terror oder traditionelle Patronage, als oberstes Ziel die Erhaltung der eigenen politischen und wirtschaftlichen Macht

ohne Rücksicht auf das Wohlergehen der Nation, wie die Zeiten des wirtschaftlichen Zusammenbruchs 1991-93 eindrucksvoll zeigten. Die vom IWF in seiner Jahresanalyse Togos für 1997 festgestellte wirtschaftliche Erholung ist in erster Linie auf außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die niedrige Ausgangsbasis (Phase des Wirtschaftskollaps, 1991-93, im Zuge des staatlich sanktionierten Terrorismus und dessen Auswirkungen auf den Güter- und Arbeitsmarkt) zurückzuführen; diese „Wirtschaftsblüte“ mit Wachstumsraten von 6-7% ist nicht nachhaltig abgesichert. Typische Merkmale des „afrikanischen Kommandostaates“ wie Patronage und Pfründenwirtschaft sind in Togo stärker ausgeprägt als beispielsweise im benachbarten Benin oder Ghana. Nachdem die RPT ihre absolute Parlamentsmehrheit 1996 durch gefälschte Nachwahlen und Stimmenkauf durchgesetzt hatte, wurden in vielen Schlüsselbereichen von Staat und Verwaltung (inklusive des Gesundheitswesens und der para-staatlichen Betriebe) die der Opposition angehörigsten Kader ausgewechselt oder umbesetzt. Die Vorgänge um die schleppende Teilprivatisierung der para-staatlichen Phosphatbetriebe (OTP, *Office Togolais des Phosphates*), der Hauptfinanz- und Devisenquelle zur Finanzierung des Staatsapparates (inklusive der überdimensionierten Armee), sind dafür ein Beispiel; sie zeigten, daß transparente und verantwortliche Regierungsführung auch in Zukunft von dem in Personalunion verflochtenen politisch-wirtschaftlich-militärischen Netzwerk zur Unterstützung Eyadémas nicht zu erwarten sind (s. a. Kap. 3).

Unter diesen Umständen können die im Sommer 1998 anstehenden erneuten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen nur dann den Demokratisierungsprozeß in Togo vorantreiben, wenn vorher ein Grundkonsens zwischen Regierung und Opposition zur Durchführung der Wahlen erreicht wird. Diese Sichtweise wurde vom Europäischen Parlament in Straßburg bestätigt, das in einer Togo-Resolution vom 20.11.97 die Wiederaufnahme der seit 1993 wegen gravierender Menschenrechtsverletzungen ausgesetzten EU-Entwicklungszusammenarbeit von "wirklich transparenten und gleichberechtigten Wahlen" sowie von einem Konsens zwischen Regierung und Opposition über die juristischen und technischen Modalitäten des Wahlablaufs, freien Zugang aller Parteien zu den Medien, unabhängiger internationaler Wahlbeobachtung etc. abhängig machte. Wesentliche Voraussetzungen dafür sind die Garantie der menschlichen und demokratischen Grundrechte (insbesondere Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit) und deren effektive Absicherung durch die von der Verfassung geforderten, tatsächlich (und nicht nur formell) unabhängigen politischen und juristischen Kontrollinstitutionen.

Zur Reichweite und Legitimität verfassungsstaatlicher Strukturen siehe Exkurs im Anhang.

1.2 Zur Legitimität nicht-staatlicher Institutionen

1.2.1 Religiöse Institutionen

Die meisten Bewohner Togos hängen unterschiedlichen animistischen Religionen, inklusive des Vodun (hauptsächlich im Süden) an. Okkulte Glaubenselemente, wie der Glaube an Magie und Hexerei, sind unabhängig vom Ausbildungsstand, sozialem Status oder religiöser Zugehörigkeit fest in der togoischen Bevölkerung verankert. Eyadéma nutzte dies nicht nur zum Aufbau eines exzessiven Personenkultes (besonders in den 1970er und 1980er Jahren) sondern auch für politisch instrumentalisierte Hexenjagd sowie zur Einschüchterung seiner Gegner.

Beide christlichen Kirchen haben trotz ihrer relativ geringen Verbreitung (ca. 20% der Bevölkerung, davon ¾ Katholiken) einen überproportionalen Einfluß auf die intellektuelle und politische Elite Togos. Unter den Mina im Raum Aného bekennt sich beispielsweise über die Hälfte der Elite zum Protestantismus, der im Süden seit dem Beginn der Kolonialzeit (Bremer, bzw. Norddeutsche Missionsgesellschaft) einen dominierenden Einfluß insbesondere auf die Bildungselite ausübte. Über Jahrzehnte unterstützte insbesondere die protestantische Kirche opportunistisch die jeweilige Staatsmacht. Erst der „zweite Wind der Demokratisierung“ (ab 1990) führte zu einer selbstkritischen Besinnung und zum öffentlichen Schuldbekenntnis von Vertretern beider Kirchen bezüglich ihres jahrzehntelangen Schweigens zu den schweren Menschenrechtsverletzungen des Eyadéma-Regimes. Diese selbstkritische Haltung der Kirchenführer und ihr engagiertes Eintreten für einen demokratischen Rechtsstaat festigte zwar ihr Ansehen als anerkannte Sprecher des Volkes weit über die konfessionellen Grenzen des Christentums hinaus, führte aber zur Konfrontation mit der Staatsmacht. Durch die ungewohnt kritische Haltung der beiden christlichen Kirchen verprellt, versuchte Eyadéma auch die religiösen Gegensätze für seine Zwecke zu instrumentalisieren und Christen gegenüber Mohammedanern auszuspielen; Togo trat 1997 trotz der relativ geringen Verbreitung des Islam im Lande ostentativ der internationalen Organisation Islamische Konferenz (OCI) bei.

Der Einfluß des Islams wächst langsam aber stetig (nach unterschiedlichen Angaben zwischen 15 und 20% der Gesamtbevölkerung). Mohammedaner stellen in Togo zwar eine Minorität dar, sie übertreffen aber sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich ihres Rückhalts in der Bevölkerung zum Beispiel den Protestantismus. Die Moslems sind überwiegend Anhänger der Tidjaniya und haben eine gut organisierte Vertretung in der Union der Muselmanen von Togo (UMT), die u.a. eine Vielfalt erzieherischer Aufgaben unterstützt. Am stärksten ist der Einfluß des Islam in der Zentralregion (ca. 44% der Bevölkerung) und in der Savannenregion; als urbane Zentren des Islam gelten die Regionen von Mango, Sokodé, Kpalimé und Lomé mit ihren nach ethnischen und religiösen Kriterien organisierten Hausa/Kotokoli/Fulbe-Gemeinschaften.

1.2.2 Traditionelle Autoritäten

Togo kennt aus seiner Geschichte keine größeren Königreiche oder traditionelle Herrscher von überregionaler Macht. Der Einfluß traditioneller Autoritäten ist daher nicht so groß wie in den benachbarten Ländern Ghana, Benin oder Nigeria (s. Kap. 1.1). Die Expansion zentralisierter staatlicher Gewalt ging seit dem Beginn der Kolonialzeit - verstärkt durch systematische Politisierung des Häuptlingsamtes unter Eyadéma - fast immer zu Lasten der traditionellen Chefs, die seit der Unabhängigkeit bis zum Ende der Einparteienherrschaft durch die *Union Nationale des Chefs Traditionels du Togo* (UNCTT) vertreten wurden. Gegenüber seinen Vorgängern wertete Eyadéma zwar die Rolle der traditionellen Autoritäten auf, versuchte aber gleichzeitig, sie seinem Einfluß zu unterwerfen und für seine Zwecke einzuspannen. So übernahm Eyadéma die bereits von den Kolonialherren eingeführte Regelung der staatlichen Nominierung der Kandidaten für das Häuptlingsamt (auch gegen überlieferte Nachfolgeregelungen), die er bis zum Exzeß ausnutzte; die Mehrheit der traditionellen Chefs ist ihm daher heute durch Patronage hörig. Die Mobilisierung traditioneller Chefs zur Unterstützung der Forderung Eyadémas nach einer Revision der Verfassung von 1992, die wesentliche Vorrechte des Staatspräsidenten aus den Zeiten der Einheitspartei beschneidet, ist dafür ein aktuelles Beispiel. Auch eine Organisation von ca. 600 togoischen Fetischpriestern, die sich noch 1991 öffentlich gegen den Staatsterror gestellt und Eyadéma mit einem Fluch belegt hatte, arrangierte sich opportunistisch mit der faktischen Macht im Staate; sie bekannte Ende 1997 reumütig auf einer inszenierten Pressekonferenz vor dem Diplomatischen Corps in Lomé, sie habe sich geirrt und bat den Staatspräsidenten um Verzeihung.

Dennoch erfüllen die verbliebenen unabhängigen traditionellen Autoritäten immer noch wichtige Funktionen, vor allem im informellen-Sektor und in der „traditionellen“ gewohnheitsrechtlichen Rechtsprechung (s. Kap. 1.1. sowie Anhang); aber auch in der Politik können manche traditionellen Chefs als Mittler zwischen Staat und lokaler Bevölkerung und als „graue Eminenz“, z. B. bei der Manipulation der Wählerstimmen, eine wichtige Rolle spielen. Die Bevölkerung, besonders in den ländlichen Gebieten, sieht in ihnen - im Gegensatz zum Staat - vielfach noch die Personifikation von Moral und öffentlicher Ordnung. Trotz der 1981 installierten neuen Territorialverwaltung hat sich an diesen wesentlichen Funktionen lokaler Autoritäten nichts wesentliches verändert. Dies sollte bei potentiellen TZ-Maßnahmen, z. B. bei der Unterstützung des Aufbaues eines unabhängigen, soziokulturell angepaßten Rechtssystems berücksichtigt werden.

1.2.3 Frauenspezifische Legitimitätsstrukturen

Trotz formaler Gleichberechtigung vor dem Gesetz werden Frauen in vielen Bereichen diskriminiert, und zwar sowohl im „modernen“ Sektor (z. B. Ausbildung, soziale Sicherung) als auch im „traditionellen“ Sektor (z. B. Erbschafts-, Scheidungs- und Bodenrecht). Arbeitgeber ziehen in der Regel bei der Einstellung Männer gegenüber Frauen vor, besonders bei höherrangigen Positionen. Frauen sind in Justiz und Verwaltung sowie in allen politischen Institutionen und Parteien stark unterrepräsentiert. Nach der Regierungsumbildung vom 18.02.98 gehört z. B. dem 19köpfigen Kabinett nur eine einzige Frau als Ministerin (für Arbeit u. Soziales) an. Zu Zeiten der Einheitspartei gab es eine vom Eyadéma-Regime kontrollierte nationale Frauenorganisation, die jedoch seit 1990 ihre Monopolstellung verloren hat.

In einigen animistischen Religionen, wie bei den Ge im Süden, oder bei ethnischen Gruppen wie den Anufom Nord-Togos, begünstigen die tradierten kulturellen Normen die Position der Frau (zumindest theoretisch, z. B. nach dem Motto „Die Frau ist die Königin, der Mann ist nur ein Kind“); allerdings besteht in Konfliktfällen selbst hier eine beträchtliche Diskrepanz zwischen Anspruch und tatsächlicher Umsetzung dieser tradierten Regeln. Okkulte Glaubenssysteme, die in Togo stark verbreitet sind (s. o.) diskriminieren in der Regel Frauen in Konfliktfällen häufiger als Männer; Frauen werden z. B. häufiger als Hexen angeklagt und zur Zwangsarbeit auf den Feldern traditioneller Chefs bzw. (zumindest bis 1990) auch in „Hexen-KZs“ verbannt. Zur politischen Bedeutung der wohlhabenden Schicht togoischer Händlerinnen (*Nana Benz*) siehe Kap. 3.3.

1.2.4 NROs und Medien

Wie in den meisten afrikanischen Staaten sind mit der „demokratischen Erneuerung“ auch in Togo Nicht-Regierungsorganisationen (NROs) wie Pilze aus dem Boden geschossen. Viele dieser Organisationen sind eher verdeckte Arbeits- oder Einkommens-Beschaffungsmaßnahmen ihrer Gründer. Die Tendenz der Gebergemeinschaft, angesichts korrupter staatlicher Träger zunehmend mit nicht-staatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, hat diesen Wachstumsprozeß noch zusätzlich angeheizt. In Togo kommt noch hinzu, daß das Eyadéma-Regime die Gründung ihm nahestehender NROs begünstigte, um bei der sich abzeichnenden Reserve der Geber gegenüber staatlichen Trägern alternative Strukturen zur Mitteleinwerbung für sein Klientel zur Verfügung zu haben. Diese NROs tragen oft bewußt Bezeichnungen, die denen von unabhängigen NROs zum Verwechseln ähnlich sind. Ein von der Regierung geförderter Zusammenschluß von NROs in Togo, die *Fédération des Organisations Non-Gouvernementales au Togo* (FONGTO) umfaßte 1995 66 Mitglieder; weitere 50 NROs hatten Mitgliedschaft beantragt, und 17 nationale und internationale NROs (darunter die *Fondation Hanns Seidel*) waren assoziiert. Kennzeichnenderweise wurden gerade einige der engagiertesten unabhängigen NROs nicht aufgenommen. Die meisten NROs haben ihren Einsatzschwerpunkt in Lomé oder

im Süden. Kirchliche nationale und internationale NGOs, wie die OCDI (*Organisation de la Charité pour un développement Intégral*) oder die ACAT-Togo (*Action des chrétiens pour l'abolition de la torture*), die am 10.12.97 den Menschenrechtspreis der französischen Republik erhielt, genießen auch im islamischen Norden ein hohes Ansehen bei der Bevölkerung (soweit sie dort bekannt sind). Gleiches gilt für die LTDH (*Ligue Togolaise des Droits de l'Homme*) und die GF2D (*Groupe de Réflexion et d'Action Femmes, Démocratie et Développement*). Allerdings wurde bei ACAT und LTDH im Herbst 1997 die Führung ausgetauscht, und es ist zumindest bei der LTDH nicht mehr sicher, ob sie zukünftig tatsächlich unabhängig vom Eyadéma-Regime agieren kann.

Oppositionelle Zeitungen sind bisher die effektivste außerparlamentarische gesellschaftspolitische Kontrollinstanz. Durch die kombinierte Strategie staatlich sanktionierter Verfolgung, Einschüchterung und gezielter wirtschaftlicher Repression, sowie durch den eingeschränkten effektiven Markt für Presseerzeugnisse in Togo im Allgemeinen, ist die Zeitungslandschaft auf unter zehn bedeutendere oppositionelle Wochenzeitungen zusammengeschrumpft (*Forum Hebdo*; nach politischer Zensur für 6 Monate Erscheinungsverbot, ab Mai 97 umbenannt in *Le Nouvel Echo*; *Le Combat du Peuple*; der Verleger floh vor politischer Verfolgung im Mai 1997 ins Exil; *Le Regard*, *Crocodile*, *Tingo-Tingo*, *Nouveau Journal*); Verleger oder Journalisten aller genannten Zeitungen wurden politisch verfolgt; einige üben daher bereits eine erhebliche Selbstzensur aus oder flüchteten ins Ausland.

2. Entwicklungsstand

Togo zählt ca. 4,3 Mio. Einwohner (1995) bei einer geschätzten Wachstumsrate der Bevölkerung von 2,9%. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte ist mit 69 Pers./qkm relativ hoch; rund zwei Drittel der Einwohner leben auf dem Lande. Die Landflucht hat in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen, wie der stark angestiegene Verstädterungsgrad zeigt (1950: 10%; 1990 ca. 25%). Saisonale und semi-permanente Wanderarbeit - auch über die Staatsgrenzen hinaus nach Ghana und Nigeria (ca. 100.000 Saisonarbeiter im benachbarten Ausland) - ist verbreitet. Togo gehört zu den am wenigsten entwickelten Staaten der Erde mit einem Pro-Kopf-Einkommen von \$ 320; gemäß dem *Human Development Index* des UNDP (1997) steht das Land an 147. Stelle von 175 Staaten neben Benin und Tanzania.

Seit 1962 gehört das Land - wie die meisten ehemaligen französischen Kolonien - der CFA-Frank-Zone an, außerdem ist Togo Mitglied der frankophonen Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) sowie der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS). Togo ist ein Agrarland, dessen Bevölkerung hauptsächlich von seiner landwirtschaftlichen Produktion (Baumwoll-, Kaffee-Export), Rohstoffexporten (Phosphat) und dem Handel lebt.

Die durchschnittliche Alphabetisierungsrate der erwachsenen Bevölkerung beträgt 47%, die Einschulungsrate ca. 50%, bei einem starken Gefälle zwischen Männern (62%) und Frauen (37%), Stadt (ca. 75%) und Land (ca. 35%), Süden und Norden. Seit dem Ende der 1980er Jahre geriet das Bildungswesen wegen rückläufiger staatlicher Bildungsausgaben und realer Familieneinkommen der mittleren und ärmeren Schichten der Bevölkerung in eine schwere Krise. Der staatlich kontrollierte Rundfunk sendet außer in Französisch auch in verschiedenen lokalen Sprachen; die Anzahl der Radioempfänger liegt mit 212 Radios per 1000 Einwohner für afrikanische Verhältnisse (im subsaharischen Afrika durchschnittlich 149) relativ hoch.

Die deutsche und französische Kolonialmacht schufen im Laufe ihrer jahrzehntelangen Kolonialherrschaft aus verschiedenen kaum miteinander verbundenen Dorfgemeinschaften und ethnischen Gruppen durch den Aufbau einer physischen und administrativen Infrastruktur sowie einem am europäischen Vorbild orientierten Ausbildungs- und Kulturwesen für die lokale Elite einen togoischen Staat als eigenständige politische Einheit, der der Bevölkerung ein nationales Identitätsgefühl vermittelte. Dieser Staatenbildungsprozeß setzte sich nach der Unabhängigkeit unter dem Eyadéma-Regime im Rahmen der von der Regierung verordneten „Authentizitätspolitik“ (1974/75, analog dem Modell Mobutus in Zaire) fort; so wurden alle nicht-afrikanischen Orts- und Personennamen durch afrikanische ersetzt und die Sprachen der beiden volkreichsten Ethnien Adja-Ewé (im Süden; Bevölkerungsanteil ca. 44%) und Kabyè-Tem (im Norden, ca. 35%) als Standard-Unterrichtssprache neben der allgemeinen Amts- und Unterrichtssprache (Französisch) eingeführt. Allerdings berücksichtigte man dabei nicht die vielfältigen Dialekte und die spezifische Ewé-Verkehrssprache; auch trug man bei der Verschriftlichung nicht der Tatsache Rechnung, daß es sich beim Ewé - wie bei vielen westafrikanischen Sprachen - um eine Tonalsprache handelt, wo ein und dieselbe Schreibweise in verschiedenen Tonhöhen ausgesprochen eine völlig unterschiedliche Bedeutung haben kann. Jahrzehntelange Fehlplanung einer am frankophonen Vorbild orientierten elitären Hochschulpolitik bildet - an den Anforderungen des Marktes vorbei - eine durch den Staat hochsubventionierte kleine Minderheit von Studenten aus, die zum größten Teil ihr Studium nicht beenden (90%) und überwiegend keine Anstellung in den von ihnen erhofften Berufszeigen finden.

Wie auch in anderen westafrikanischen Küstenstaaten besteht ein Entwicklungsgefälle zwischen dem Süden und Norden Togos. Dies ist einerseits wirtschaftsgeographisch bedingt (ökonomischer Entwicklungsvorsprung des Südens durch Überseehandel, Eisenbahn- und Straßenbau in Küstennähe, fruchtbarere Böden, dichtere Besiedlung etc.), seine wesentlichen kulturellen Ursachen wurden aber bereits in

der Kolonialzeit angelegt (z. B. Konzentration des kolonialen Bildungssystems auf die ethnischen Gruppen im Süden; Verbot missionarischer Tätigkeit in der islamischen Zentral- und Nordregion durch deutsche Kolonialverwaltung ab 1907). Die unterschiedlichen regionalen Entwicklungspotentiale wurden im Rahmen einer instrumentalisierten Politik der Ethnizität seit dem Beginn der Kolonialzeit zu vorrangig ethnisch begründeten unterschiedlichen Entwicklungsfähigkeiten uminterpretiert, z. B. der Ewé gegenüber den vermeintlich „hinterwäldlerischen“ Kabyè, die bereits ab 1909 von der deutschen Kolonialverwaltung in sogenannte „Besserungssiedlungen“ auf angeblich freiem Land im Süden (z. B. bei Atakpamé und Nuatja) umgesiedelt wurden. Während der Amtszeit Eyadémas wurden die Kabyè (denen der Staatschef selbst angehört) systematisch privilegiert, nicht nur bei der Beschäftigungspolitik im Öffentlichen Dienst (insbesondere in den Sicherheitskräften, s. Kap. 1) sondern z. B. auch in Bezug auf die Neuinterpretation tradierten Bodenrechts. Kabyè drangen - unterstützt von einer ihnen wohlgesonnenen Administration - in die Ländereien der umliegenden Ethnien vor und gründeten auch in den urbanen Zentren des Südens Kabyè-Enklaven. Die dadurch bedingten ethnischen Rivalitäten entluden sich zu Beginn der politischen Öffnungsphase in gewalttätigen Auseinandersetzungen (z. B. im Mai 1992 im Distrikt Sotouboua, Zentral Togo) und in der Vertreibung von Kabyè im Süden und in der Zentralregion.

Der technologische Entwicklungsstand des Landes ist geprägt durch eine niedrige Arbeits-Produktivität in fast allen Wirtschaftssektoren außer dem Bergbau (Phosphat). Versuche, durch flächendeckende Einführung "moderner" importierter Technologien die "Grüne Revolution" nach dem Vorbild asiatischer Länder einzuleiten, schlugen insbesondere im Nahrungsmittelanbau fehl. Nur im Baumwollanbau konnten - dank hoher Subventionierung der inputs und der Handelsketten - "moderne" Anbaumethoden Fuß fassen. Die von den ländlichen Entwicklungsdiensten (und -projekten) besonders in der Zentralregion (z. B. Sokodé) empfohlenen Neuerungen - ebenso wie die gewählten Beratungsmethoden - entsprachen in der Regel nicht den naturräumlichen Gegebenheiten und schichtspezifischen Problemen der Zielgruppen. Die durchaus vorhandenen Bemühungen der Bauern, eigene angepaßte technische Lösungen zu finden, wurden bisher wegen der besonders unter den staatlichen Landwirtschaftsberatern und Experten verbreiteten blinden Modernisierungs- und Technologiegläubigkeit gar nicht oder nur unzureichend zur Kenntnis genommen.

Die herkömmlichen Entwicklungshilfestrategien der Geber, die durch die Förderung von Privatisierung, Liberalisierung und *institution building* versuchen, der staatlichen Korruption und Klüngelwirtschaft zu begegnen, haben unter den herrschenden soziokulturellen Bedingungen Togos allein wenig Chancen auf Erfolg. Wirklich unabhängige politische Gegenkräfte zu den bestehenden Patronagesystemen können nicht per Dekret geschaffen werden; sie wachsen allenfalls in einem langwierigen mühevollen Prozeß des Aufbaues einer Zivilgesellschaft von innen heraus. Ein breiter Mittelstand, der eine solche Entwicklung nachhaltig unterstützen könnte, ist aber erst im Entstehen begriffen. Die heute von den Gebern als "Entwicklungshemmnisse" bezeichneten gesellschaftlichen Strukturen haben wenig mit mangelnder Fachkompetenz oder unzureichender Ausbildung zu tun. Es handelt sich hier um allgemeine Phänomene des Zivilisationsprozesses (im Sinne Norbert Elias): der Herausbildung nationalstaatlicher Strukturen, Ideologien, der Individualisierung des Staatsbürgers und der allmählichen Monopolisierung von Gewaltausübung auf staatlicher Ebene, die nicht von heute auf morgen einfach erlernt oder kopiert werden kann. Das Gewaltmonopol des togoischen Staates ist ernsthaft gefährdet durch die quasi als Privatarmee und Prätorianergarde funktionierenden Sicherheitskräfte Eyadémas (s. Kap. 1.1) sowie durch staatlicherseits nicht verfolgte oder sanktionierte zunehmende Kriminalität von Angehörigen der Armee oder der Gendarmerie. Die Individuen eines Staatsgebildes werden nur in dem Maße bereit sein, auf eigene Gewaltausübung zu verzichten, wie sie die höheren gesellschaftlichen Instanzen als legitim ansehen, und diese ihnen ein Mindestmaß an (standesgemäßer) Überlebenssicherung und Schutz vor Aggression von inneren und äußeren Feinden bieten, oder dies zumindest glaubhaft machen. Es wäre daher fatal zu glauben, die oben genannten "Entwicklungshemmnisse" ließen sich allein durch die Abdankung Eyadémas und durch verstärkte Investition in *human capital* überwinden.

Angesichts des Zusammenbruchs des staatlich gelenkten Wirtschaftssystems, der zögerlichen Privatisierung der Staatsbetriebe und der stagnierenden Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten im formellen Sektor, reichen die hier gebotenen regulären Verdienstmöglichkeiten nicht mehr aus, um den Lebensunterhalt der dort Beschäftigten zu sichern. Die scheinbar desolante Arbeitsethik in diesem Sektor trägt dem Rechnung: wenn das Monats-Einkommen auf allen Einkommenniveaus (vom Landwirtschaftsberater über den Richter bis hin zum Minister) nicht mehr ausreicht, um auch nur zwei Wochen des bisher gewohnten Lebensunterhalts zu bestreiten, dann dient der Arbeitsplatz im formellen Sektor nur als Sprungbrett für die Absicherung der Verdienstmöglichkeiten im informellen Sektor. Letzterer wurde oft durch die koloniale Grenzziehung und andere Handelshemmnisse in seiner Entwicklung behindert. Unter dem Vorzeichen der "afrikanischen Krise" ist die afrikanische Schattenwirtschaft - alle Gesellschaftsschichten übergreifend - zu einem wesentlichen Mittel der Überlebenssicherung geworden. Die Parallelmärkte richten sich an den historisch gewachsenen lokalen wirtschaftlichen Ressourcen, Gesellschaftsstrukturen und soziokulturellen Bedingungen aus. Sie können somit auch - besser als die überkommenen, künstlich geschaffenen und oft kaum überlebensfähigen kolonialstaatlichen Strukturen - eine regionale wirtschaftliche und politische Integration "von unten" bewirken. Die Bedeutung des informellen Sektors ist für die Menschen, die in ihm arbeiten - sowohl was das Ausmaß

als auch was den Inhalt angeht - je nach Schicht- oder Genderzugehörigkeit unterschiedlich: während er für die marginalisierten Kleinbauern, Kleinhändlerin oder den öffentlichen Angestellten der unteren Lohngruppen im wörtlichen Sinne überlebensnotwendig ist, dient er dem Mittelbau der Beamtenschaft und der Politiker zur Absicherung ihres bisherigen Lebensstandards, und für einige wenige kapitalkräftige Geschäftsmänner und -frauen sowie Profiteure ist er eine lukrative Pfründe (z.B. Schmuggel und Drogenhandel besonders über die nigerianische Grenze). Dieser schichtspezifischen Bedeutung sollte bei armutsorientierten EZ-Maßnahmen stärker als bisher Rechnung getragen werden. Insgesamt sollte die Schattenwirtschaft soweit wie möglich legalisiert und nicht kriminalisiert werden. Allerdings entzieht die Parallelwirtschaft, wie z.B. der Schmuggel, dem Staat wesentliche Ressourcen, die er dringend zur Entwicklung des Landes benötigt.

Eine entwicklungsfördernde Ethik ist allenfalls in Ansätzen zu erkennen. Der Glaube an Magie und Hexerei wurde vom Eyadéma-Regime instrumentalisiert und gestärkt (s. Kap. 1.21). Abgesehen von den offensichtlichen politischen Motiven ist dies nicht zuletzt eine sozialpsychologische Reaktion auf die durch die "afrikanische Krise" bedingte zunehmende Unsicherheit der Lebensperspektive im Allgemeinen und auf das zunehmende Konfliktpotential sozialer Differenzierungsprozesse im Rahmen der "Modernisierung" von Wirtschaft und Gesellschaft im Besonderen. Eine stärkere Berücksichtigung sowohl der positiven als auch der negativen Elemente dieses Glaubens könnte allerdings generell die entwicklungspolitische Beratung verbessern. Der Glaube an Magie und Hexerei ist allerdings alles andere als "irrational". Seine innere Logik - geprägt durch die Philosophie, daß hinter jedem Mißgeschick jemand steckt, der dafür persönlich verantwortlich ist, und nichts dem Zufall überlassen bleibt - ist zwar mit den Kategorien europäischen naturwissenschaftlich geprägten Denkens kaum zu verstehen; seine erkenntnistheoretische Struktur ist aber ebenso zweckrational wie etwa die handlungsleitende Ethik des protestantischen Geistes des Kapitalismus; nur ist sie inhaltlich - im Gegensatz zur protestantischen Ethik - nicht unmittelbar mit der Förderung von individuellem Leistungsbewußtsein und Erwerbsstreben verbunden, sondern diesem eher abträglich. Der liberalistischen Maxime, die die individuelle Bereicherung (Akkumulation) als Voraussetzung der Mehrung des Wohlstands der Nation zum Ideal erhebt, steht die Mehrheit der afrikanischen Bevölkerung, die sich noch eher an den Geboten des "traditionellen" familiären, ethnischen oder kommunalen Solidarsystems orientiert, verständnislos gegenüber; gleiches gilt für die Monopolisierung und Zentralisierung des Abgabenmonopols im Rahmen des "modernen" Nationalstaates, oktroyiert durch die Kolonialherren gemäß europäischem Muster. Alle TZ-Maßnahmen, die auf eine effektive Dezentralisierung von Entscheidungs- und Sanktionsmacht hinauslaufen, sind daher bei der Bevölkerung willkommen.

Zunehmende Bodendegradation durch hohe Bevölkerungsdichte und wenig ressourcenschonende Anbautechniken haben negative ökologische Auswirkungen; die von verschiedenen Gebern geförderten landwirtschaftlichen Beratungsdienste tragen verbesserten endogenen Techniken noch nicht genügend Rechnung. Auch die mit Entwicklungshilfegeldern geförderten (abgeschlossenen) Staudammprojekte von Nagbeto und Adjarala am Mono (Grenzfluß zwischen Togo und Benin), berücksichtigten nur ungenügend die dadurch verstärkten Erosionsprozesse an der Küste von Togo und Benin.

3. Soziokulturelle Heterogenität.

3.1 Politisch und gesellschaftlich relevante Gruppierungen

Wesentliche politische Parteien sind die ehemalige Einheitspartei, *Rassemblement du Peuple Togolais* (RPT), die mit zweifelhaften Mitteln seit 1996 die absolute Parlamentsmehrheit erworben hat. Größere Oppositionsparteien sind das *Comité d'Action pour le Renouveau* (CAR), *Union des Forces du Changement* (UFC), *Convention des Peuples Africaines* (CDPA), *Parti pour la Démocratie et le Renouveau* (PDR), *Parti Socialiste Panafricain* (PSP) und die *Union Togolaise pour la Démocratie* (UTD). Die aus den Zeiten der Einheitspartei noch überlebenden Jugendorganisationen, nationalen Frauen-, Notablen-, Juristen-Verbände etc. (s. dazu Kap. 1) sind weiterhin überwiegend geprägt durch Patronage.

Im Gegensatz zu eher pluralistisch organisierten Handels- und Wirtschaftsorganisationen im benachbarten Benin, sind diese Organisationen in Togo eher hierarchisch in einem korporatistischen Kartell organisiert, was auf die unterschiedliche Entstehungsgeschichte dieser Organisationen - insbesondere die starke jahrzehntelange Einflußnahme des Patronage-Regimes Eyadémas zurückzuführen ist.

Der „moderne“ formelle Sektor spielt eine untergeordnete Rolle im nationalen Arbeitsmarkt; hier sind allenfalls 6% der Erwerbstätigen beschäftigt. Verschiedene, zumeist berufsständisch organisierte Gewerkschaften spalteten sich ab August 1989 von der (1973 nach Auflösung der bestehenden freien Gewerkschaften gegründeten) ehemaligen Einheitsgewerkschaft *Confédération Nationale des Travailleurs du Togo* (CNTT) ab; letztere ist weiterhin regierungsnah. Insgesamt vertreten die Gewerkschaften nur eine Minderheit von ca. 20% der Arbeitnehmer im formellen und informellen Sektor, sie weisen allerdings einen relativ hohen Organisationsgrad auf; ca. 60.-70% sind in einer der zahlreichen Gewerkschaften organisiert. Daher hatten die freien Gewerkschaften zu Beginn des demokratischen Erneuerungsprozesses eine beträchtliche politische Macht, die sich 1992/93 u. a. in einem von ihnen organisierten siebenmonatigen Generalstreik (16.11.92-11.07.93) gegen den Staatsterror des Eyadéma-Regimes äußerte (s. Kap. 1) und praktisch das gesamte Wirtschaftsleben des formellen Sektors lahmlegte. Die Arbeitslosenquote für den Großraum Lomé, der allein über ¼ der Arbeitsplätze des formellen Sektors stellt, wird auf ca. 25% geschätzt

3.2 Ethnische und religiöse Differenzierung

Die ethnische Vielfalt des Landes (über 40 verschiedene Ethnien) ist im Norden stärker ausgeprägt als im Süden. Die ethnische Gruppen der Adja-Ewé im Süden ist bei weitem die größte Bevölkerungsgruppe (44%), gefolgt von den Kabyè im Norden (27%). Ewé oder Kabyè wird von über 80% der Bevölkerung gesprochen; daneben gelten Haussa und Kotokoli als *lingua franca*; offizielle Amtssprache in der ehemals französischen Kolonie ist Französisch. Die große Mehrheit der Togoer (ca. 75%) glaubt an animistische Religionen; etwa 20% bekennen sich (zum Teil gleichzeitig) zum Christentum (überwiegend Katholiken), und ca. 15% sind Muslime. Die Bestimmungen des Versailler Vertrages teilten Deutsch-Togo etwa im Verhältnis 1 : 2 auf in Völkerbund-Mandatsgebiete Englands (später zu Ghana) und Frankreichs (Togo). In einem 1956 durchgeführten Referendum sprach sich die lokale Bevölkerung des unter britischem Mandat stehenden "Transvolta-Togoland" für das Verbleiben in dem 1957 unabhängig werdenden Ghana aus. Da besonders die Ewé im südlichen Teil des britischen Mandatsgebietes aber mehrheitlich für einen Anschluß an Togo gestimmt hatten, kam es hier immer wieder zum Aufleben politisch instrumentalisierter Forderungen nach Wiedervereinigung der in Togo und Ghana lebenden Ewé und dem Anschluß an Togo.

Zur politischen Instrumentalisierung von religiöser und ethnischer Zugehörigkeit siehe Kap. 1. Bezüglich der verschiedenen religiösen Institutionen und nicht-staatlichen Gesellschaftsstrukturen sei auf Kapitel 1.3 verwiesen.

3.3 Sozio-ökonomische Differenzierung und Patronage

Die Struktur des dem politischen Regionalismus zugrundeliegenden Patronage-Netzwerks beruht nicht nur auf regionaler, ethnischer Abstammung und religiös-magisch geprägten Loyalitätsbanden. Sie ist schließlich auch maßgeblich geprägt durch die jeweilige soziale und wirtschaftliche Lage, was oft vergessen wird. Selbst die Bevölkerung auf dem Lande ist keine amorphe, schichtungsmäßig homogene Masse. Es gibt im Einzugsbereich der größeren Städte Benins eine sich ausbreitende Schicht von *absentee landlords* (z. B. von wohlhabenden Beamten) sowie eine ausgeprägte sozio-ökonomische Differenzierung innerhalb des Dorfes in Groß-, Mittel- und Kleinbauernfamilien sowie Tagelöhner oder Wanderarbeiter. Die ungleiche schichtspezifische Ressourcen-Verteilung äußert sich aber nicht nur im Grundbesitz, sondern sie bewirkt auch jeweils divergierende Rentabilitätskalküle und Überlebensstrategien dieser Klassen und Schichten auf dem Lande. Diese schichtspezifischen Überlebensstrategien bestimmen maßgeblich auch die jeweilige Stellung im Geflecht politischer Patronage.

Das gilt bis hin zur geschlechtsspezifischen Differenzierung, die ebenfalls je nach regional-ethnischer Herkunft unterschiedlich ausgeprägt ist. Während im Süden die Frauen noch einen relativ großen autonomen Handlungsspielraum in der landwirtschaftlichen Produktion (ein Drittel der Nahrungsmittel wird von Frauen produziert), im Handel, der Verarbeitung und im Handwerk haben und sich oft aktiver als ihre Männer in die Geldwirtschaft integrieren (müssen), wird die Frau bei den islamisierten Ethnien des Nordens stärker geschlechtsspezifischen Ausbeutungsmechanismen unterworfen. Relativ große wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen von ihren Männern besteht bei den Ewé: Von Ausnahmen abgesehen, führt die verheiratete Frau ihre Geschäfte hier weitgehend getrennt von denen ihres Mannes, wozu die gewohnheitsrechtlich vorherrschende Gütertrennung beiträgt. Sinnbild dieser relativ großen wirtschaftlichen Unabhängigkeit sind die Marktfrauen von Lomé, die den Handel mit Textilien, Nahrungsmitteln und Artikeln des Grundbedarfs beherrschen; einzelne von ihnen kamen zu beträchtlichem Reichtum und sozialem Status als *Nana Benz* (d. h. Eigentümerinnen einer Mercedes Limousine). Sie waren 1991 und 1992 eine treibende Kraft der Massenproteste gegen das Eyadéma-Regime; sahen sich nach dessen Rekonsolidierung aus opportunistischen und anderen Gründen 1997 aber genötigt, dafür Eyadéma unter Beteuerung ihrer Gefolgschaftstreue um Verzeihung zu bitten. Die ökonomische Unabhängigkeit hat auch Auswirkungen auf anderen Gebieten der Lebens- und Familienplanung wie freie Partnerwahl und die Einstellung zur Schwangerschaftsverhütung; togoische Frauen mit eigenem Einkommen diskutieren z. B. selbstbewußter mit ihren Männern über die Kinderzahl als andere Frauen.

Die traditionell tief verankerten und daher schwer ausrottbaren Praktiken der Körperverstümmelung durch Beschneidung von jungen Mädchen (FGM) werden noch von ca. 12% der Bevölkerung praktiziert, besonders im Norden. Der durch die Verfassung und eine im Dezember 1997 im Parlament eingebrachte Gesetzesinitiative versprochene Schutz vor solchen unmenschlichen Praktiken ist rein theoretisch, da dem Staat die Mittel und der Wille fehlen, diesen Schutz effektiv umzusetzen. Aus diesem Grunde gewährten der Einwanderungsrat der U.S.A auf der Grundlage einer bahnbrechenden Entscheidung eines Washingtoner Berufungsgerichtes für Einwanderungsfragen im Juni 1996 zum ersten Mal einer von Beschneidung bedrohten Togoerin „sozio-kulturelles“ Asyl. Verstärkt durch den wirtschaftlichen Niedergang und zunehmende sozioökonomische Differenzierung ab Anfang der 1990er Jahre gibt es in Togo einen vorgeblich an tradierte Formen der Patronage anknüpfenden Kinderhandel, insbesondere von Mädchen, die ins Ausland (insbesondere über Benin und Nigeria nach Gabun, den Mittleren Osten und Asien) verkauft werden, wo sie einen sklavenähnlichen Status haben oder zur Prostitution gezwungen werden.

Generell gilt, daß mit zunehmender Marginalisierung der bäuerlichen Familien der Frau ein immer größerer Teil der Funktion der Überlebenssicherung der Familie aufgebürdet wird. Die meisten Frauen - zumindest in den mittleren und unteren Gesellschaftsschichten und zumal auf dem Lande - sind an den politischen Entscheidungsstrukturen nicht oder nur marginal beteiligt und daher z.B. auch in den Parteien chronisch unterrepräsentiert (s. Kap. 1.34).

Die Herausbildung einer weitgehend auf die Städte konzentrierten kleinen Schicht der Intelligenz, der Staatsklasse und der nationalen Bourgeoisie im Handel, Transport- und Dienstleistungssektor wurde bisher nicht von der Kehrseite einer marginalisierten verelendeten Masse in den urbanen Zentren begleitet, wie etwa im benachbarten Nigeria. Anscheinend bietet der informelle Sektor - im Süden insbesondere der (Schwarz-) Handel mit dem großen Nachbarn Ghana und Nigeria - immer noch Überlebensmöglichkeiten (s. Kap. 2).

Unkenntnis oder Unterschätzung der traditionellen Prinzipien sozialer Solidarhilfe in ländlichen Gemeinschaften haben dazu beigetragen, daß bei der Ausarbeitung und Förderung genossenschaftlicher Strukturen die Vorstellungen und Kenntnisse der heimischen Bevölkerung vernachlässigt wurden (z. B. Esusu-Spargruppen und ambulante Bankiers bei den Bariba).

ANHANG I:

Togo: Landeskenner (Spezialgebiete in Klammern)

- Adick, Christel, Prof. Dr., Pädagogin, Melcherstr. 20, 48149 Münster, Erziehungswissenschaft, Ruhr-Univ., Bochum; Tel. 0234-700-2738 (*Bildung*)
- Viering, Erich, Dr., Theologe, Norddeutsche („Bremer“-) Mission, Vahrerstr. 243, 28329 Bremen, Tel.: 0421-467-7038; Fax: - 7907 (*Religion, kirchliche NGO*)
- Kohnert, Dirk, Dr., Volkswirt, Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg, Tel. 040/3562-520/523; Fax: - 511; e-mail: iak@rrz.uni-hamburg.de (*Entwicklungsplanung; sozio-kulturelle Dimension; landw. Beratungswesen*)
- Mehler, Andreas, Dr. Politologe, Institut für Afrika-Kunde, Neuer Jungfernstieg 21, 20354 Hamburg, Tel. 040/3562-518/523; Fax: -511; e-mail: iak@rrz.uni-hamburg.de (*Wahlhilfe*)
- Rusch, Günther, Dr., Fenchelstr. 16, 7 Stuttgart, Tel. 0711 - 446143 (privat), 0711 - 2159-441 (BfdW) (*Soziologie, Sprachenpolitik*)
- Stroux, Daniel, Politologe, Traubestr. 13, 80805 München; Tel.+Fax: 089-3615543; e-mail: dstroux@aol.com (*Wahlhilfe, politische Entwicklung, Menschenrechte*)
- Trotta, Tutz v., Prof. Dr., FB1, Uni. Siegen, 57068 Siegen; Tel. 0271-740-4799; -4586 FAX (*Kolonialgeschichte, Verwaltung, Wahlbeobachtung*)

Togo: Literatur / Gutachten

- Adick, Christel (1993), "Togo", in: Nohlen, D. / Nuscheler, F. (Hrsg.), "Handbuch der Dritten Welt", vol. 4 "West- und Zentralafrika", Dietz, 3. ed., Bonn, 1993:404-419
- Cornevin, Robert (1988), „Le Togo: Des origines à nos jours“, Acad. des Sc. D’Outre-Mer, Paris
- Decalo, Samuel (1987), "Historical Dictionary of Togo", 2. ed., Scarecrow Press, Metuchen, London
- Delval, Raymond (1980), „Les musulmans au Togo“, Paris
- Ellis, Stephen (1993), "Rumour and power in Togo", *Africa* (London), vol. 63, No.4, (1993), pp. 462-476
- Gandrey, Jean-Jaques / Jarnouin, Marie (1995), "Rapport sur l'état de la justice au Togo", vertraulicher Bericht einer Untersuchungsmission im Auftrag des Ministère de la Coopération (Paris) in Togo vom 17-23. Juni 1995, Lomé/Paris, mimeo
- Haan, Leo de (1993), „La région des savannes au Togo: l'Etat, les paysans et l'intégration régionale (1885-1985)“, Paris, Ed. Karthala
- Heilbrunn, John R. (1996), „Markets, profits and power. The politics of business in Benin and Togo.“, Talence, Centre d'Etude d'Afrique Noire, No. 53
- Klingshirn, Agnes (1982), „Frauen und ländliche Entwicklung in Afrika: Fallbeispiele aus Ghana und Togo“, Köln, Weltforum
- Kohnert, D. (1991ff), "Togo", Länderartikel, in: *Afrika-Jahrbuch 1990 ff.*, Institut für Afrika-Kunde / Hofmeier (Hrsg.), Leske & Budrich, Opladen

- Kohnert, D. (1997), "Togo - zur Verfassungsentwicklung des Landes", in: Baumann, Herbert / Ebert Matthias (Hrsg.), „Die Verfassung der frankophonen und lusophonen Staaten des subsaharischen Afrikas“, Berlin, Band 2, 1997:775-
- Kohnert, D. / Mönikes, Volker (1996), "Förderung von Rechtsstaat und Menschenrechten in Togo - Projektfindungsbericht (*pre-feability study*) im Auftrag der GTZ, Eschborn, mimeo., Januar 1996
- Nwajiaku, Kathlyn (1994), "The National Conferences in Benin and Togo revisited", *J. of Modern African Studies*, 32.1994.3:429 - 447
- Rusch, Günther (1984), „Die verhinderte Mitsprache. Sprachpolitik in Ghana, Togo ...“, Hamburg, IAK
- Rouveyro van Nieuwaal, E. A. B. van (1992), „The Togolese chiefs: caught between Scylla and Charybdis?“, *J. of Legal Pluralism and Unofficial Law*, 32.1992:19-46
- Stroux, Daniel / Thirlet, Dominique (1997), "Etude d'identification d'un programme d'appui au processus électoral au Togo", Rapport final, EU, Brüssel, Oct. 1997
- Toulabor, Comi M. (1986), "Le Togo sous Eyadéma", Karthala, Paris
- Toulabor, Comi M. (1996), "Les mots sont fatigués, ou la désillusion démocratique au Togo?", *Politique Africaine* (Paris), no. 64, Dez. 1996: 62-70
- Trotha, Trutz v. (1993), „'C'est la pagaille' Quelques remarques sur l'élection présidentielle et son observation internationale au Togo“, *Politique Africaine*, No. 52, 1993:152-159
- U.S. Dept. of State (1997), "Human Rights Practices for 1996 - Country Report - Togo", Washington-D.C., 30.01.1997 ([Http://www.state.gov/www/global/human_rights/1997-hrp-report/togo.html](http://www.state.gov/www/global/human_rights/1997-hrp-report/togo.html))

Anhang II:

Exkurs: Zur Reichweite und Legitimität verfassungsstaatlicher Strukturen

Es besteht eine krasse Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit; dies wird im folgenden am Beispiel des Rechts- und Justizsystems ausführlicher dargestellt, weil die Unterstützung des Aufbaues eines Rechtsstaates eines der prioritären Gebiete deutscher Entwicklungszusammenarbeit darstellen könnte, soweit letztere wieder aufgenommen wird. Gerade angesichts der spezifischen Entwicklungsbedingungen Togos, und des diesbezüglich nicht nur positiven Einflusses Frankreichs (s. o.), insbesondere auch auf dem Gebiet der Verfassungsentwicklung, sollte man dieses Aufgabenfeld nicht federführend der französischen Entwicklungskooperation überlassen.

(i) Zur Verfassungsgeschichte Togos

Die Entwicklung von Recht und Gesetz in Togo ist - ebenso wie in anderen frankophonen westafrikanischen Staaten - nur verständlich vor dem Hintergrund des starken Einflusses zweier unterschiedlicher rechtlicher Institutionen: Erstens, dem tradierten Gewohnheitsrecht, das dem Rechtsempfinden weiter Bevölkerungskreise - insbesondere auf dem Lande - auch heute noch eher entspricht als das durch die Kolonialherren oktroyierte Staatsrecht. Togo war eines der letzten afrikanischen Länder, daß den aus der Kolonialherrschaft resultierenden Dualismus zwischen formellem (europäischem) Kolonialrecht und tradiertem (afrikanischem) Recht 1978 insoweit (formell) aufhob, als die „traditionellen Gerichte“ in das „moderne“ Rechtssystem als Gerichte erster Instanz integriert wurden. Allerdings bestand davon unabhängig die tradierte Praxis der Rechtsprechung durch traditionelle Chefs weiterhin, nur wurde sie vom togoischen Rechtssystem formal nicht mehr als solche zur Kenntnis genommen, sondern zur bloßen Vermittler- oder Versöhnungsfunktion herabgestuft. Insbesondere die ärmeren Schichten der Bevölkerung regeln jedoch nach wie vor ihre Konflikte vorzugsweise außerhalb des staatlichen Justizwesens im Rekurs auf das Gewohnheitsrecht oder die Konfliktschlichtung durch traditionelle Autoritäten. Verfassungsmäßig verbrieft Rechte sind für große Teile der Bevölkerung Togos nur Makulatur. Die politische Instrumentalisierung des Amtes traditioneller Autoritäten durch Eyadéma ist auch auf diesem Gebiet problematisch, weil sie zur Erfindung von angeblich tradiertem Gewohnheitsrecht bzw. zu dessen einseitiger Interpretation zugunsten des herrschenden Regimes führt. Das Regime Eyadéma versucht die traditionellen Führer entweder systematisch zu korrumpieren (wodurch sich letztere vor der eigenen Bevölkerung desavouierten), oder dort, wo das nicht gelang, die Kompetenzen der unabhängigen traditionellen Führer einzuschränken, z. B. durch die Verkleinerung ihres Herrschaftsgebietes (Verschiebung von Kantonatsgrenzen etc.). Somit existieren in den Bereichen des Ehe-, Erb- und Bodenrechts erhebliche Rechtsunsicherheiten und Lücken, die früher von der traditionellen Rechtsprechung gefüllt wurden und heute offene Konflikte zurücklassen.

Neben dem tradierten Gewohnheitsrecht des informellen Sektors existiert seit dem Beginn der Kolonialzeit ein formelles staatliches Rechtssystem sowie eine politische Ordnung, die Togo als Bestandteil des kolonialen Französisch Westafrikas (A.O.F.) auferlegt wurde, dem Togo bis zum April 1960 angehörte. Der Einfluß französischer Kultur und Politik auf das Denken und Handeln der togoischen Elite ist seit dem Beginn der Übernahme der ehemals deutschen Kolonie in französische Mandats-herrschaft (1919) stark spürbar. Bis zum Ende der Kolonialzeit stand die Bevölkerung Togos unter der Jurisdiktion Frankreichs, die nicht nur für die im Lande lebenden Europäer, sondern auch für die afrikanische Elite galt; bestimmend war dabei die Aufrechterhaltung und der Ausbau enger wirtschaftlicher Beziehungen der Kolonie zum französischen Mutterland. Daneben gab es eine Rechtsprechung für das einfache Volk, die *justice indigène*, die - aufbauend auf

dem traditionellen Gewohnheitsrecht - in einem *code coutumier* für das A.O.F. erstmals 1933 schriftlich niedergelegt wurde. Das *Loi-Cadre* für die französischen Kolonien vom 23. Juli 1956 führte erste Elemente der Selbstbestimmung über die in allgemeinen Wahlen gewählten Abgeordneten der *Assemblées* ein.

Die Verfassungsgeschichte Togos seit der Gewährung der politischen Unabhängigkeit im Jahre 1960 ist gekennzeichnet durch politische Diadochenkämpfe, oftmals unterstützt und ausgenutzt durch die ehemalige Kolonialmacht Frankreich und das kontinuierliche Interesse der *Messieurs Afrique* an der Aufrechterhaltung der *chasse gardée* des frankophonen Afrika. Der Inhalt der verschiedenen Verfassungen richtete sich nicht zuletzt an den sich im Zeitablauf wandelnden Interessen der politischen Elite aus. Insgesamt erlebt Togo bisher vier Republiken und fünf unterschiedliche Verfassungen.

Die Absicherung nahezu unumschränkter Herrschaft des Staatsoberhauptes im Stile der ehemaligen Kolonialgouverneure fand tatkräftige Unterstützung des gaulistischen Frankreich, das einen "Präsidentalismus" befürwortete. Letzterer war allenfalls durch direkte Wahl des Staatsoberhauptes vom Volke legitimiert; im übrigen brauchte der Präsident aber auf des Volkes Willen wenig Rücksicht zu nehmen; er konnte nachhaltig an der Gesetzgebung mitwirken und notfalls sogar per Dekret regieren.

Eyadéma setzte nach seiner Machtergreifung 1967 umgehend die Verfassung außer Kraft, löste alle Parteien auf und regierte per Dekret bzw. präsidialer Verfügung. Augenscheinlich hatten weder die von ihm angeführte Militärregierung noch die ihn unterstützenden westlichen Gebermächte, Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, ein großes Bedürfnis, demokratische Verhältnisse in Togo zu fördern. Es dauerte über ein Jahrzehnt, bis sich Eyadéma bequemte, seine Herrschaft auch verfassungsrechtlich zu legitimieren.

(ii) Ziele und Inhalt der neuen Verfassung von 1992

Die Verfassung der IV. Republik Togo, die von der Nationalen Konferenz erarbeitet, von der Bevölkerung in einem Referendum am 27. September 1992 angenommen und am 14. Oktober veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt wurde, enthält alle zur Begründung und Erhaltung rechtsstaatlicher Verhältnisse und zum Schutz der Menschenrechte notwendigen und hinreichenden Bedingungen, darunter:

- in der Präambel den Hinweis auf die Rechtsstaatlichkeit, die unveräußerlichen Rechte sowie die Würde und die Freiheit der menschlichen Person;
- ebenda den Verweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die universelle Erklärung der Menschenrechte sowie auf die Afrikanische Charta des Menschen- und Völkerrechts;
- ebenda die feierliche Verurteilung aller Diktatur, aller staatlichen Willkür und allen staatlich herbeigeführten Unrechts;
- in Artikel 113 die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Judikative und Legislative und, damit verbunden,
- ebenda die Garantie der Unabhängigkeit der Justiz.

Die einschlägigen, das Rechtssystem betreffenden Artikel sind klar und eindeutig; sie lassen als Grundlage zum Aufbau eines Rechtsstaates keine Grundsatzfragen betreffende unterschiedliche Interpretation zu. Togo ist demnach eine Republik mit einem Präsidialsystem mit einem Premierminister als Chef der Regierung, der vom Staatspräsidenten aus der Mitte der größten Partei im Parlament ernannt wird. Es herrscht eine parlamentarische Demokratie mit einem Mehrparteiensystem und allgemeines freies Wahlrecht; das Parlament und der Staatspräsident werden auf jeweils fünf Jahre gewählt; letzterer kann einmal wiedergewählt werden. In den verfassungsmäßigen Grundlagen liegt mithin kein Hindernis zur Wiederaufnahme des Demokratisierungsprozesses, der durch staatlich sanktionierten Terrorismus gegenüber jeglicher Opposition des Eyadéma-Regimes ab 1992 abgebrochen wurde.

(iii) Aufbau des formellen Rechtssystems

Das heutige Justizsystem Togos wurde mit einer Verordnung vom 7.9.1978 eingeführt und am 30.3.1981 modifiziert. Es kennt zwei gerichtliche Instanzen sowie darüber den Obersten Gerichtshof. Daneben wurde im Februar 1997 das in der Verfassung vorgeschriebene Verfassungsgericht (*Cour Constitutionnelle*) bestellt (s. Kap. 4.2).

Die erste Instanz besteht aus drei Klassen, innerhalb derer entschieden wird über zivil-, handels-, sozial- und gewohnheitsrechtliche Fragen.

Im Prinzip verfügte jede Präfektur über ein Gericht erster Instanz, wo ein Staatsanwalt, ein Untersuchungsrichter und ein Richter über Fragen, welche die o. g. Rechtsbereiche betreffen, entscheiden. *De facto* sind nicht alle Präfekturen mit Gerichten ausgestattet; zudem sind die bestehenden Gerichte auch noch personell unterausgestattet, so daß meist eine einzelne Gerichtsperson das gesamte Gericht bildet. Von einer Gewaltenteilung zwischen Judikative (Richter) und Exekutive (Staatsanwaltschaft/Polizei) kann besonders auf dem Lande nicht die Rede sein.

In der zweiten Instanz gibt es eigentlich zwei Berufungsgerichte, eines in Kara und eines in Lomé, von denen aber nur jenes in Lomé funktionell ist. Hier wird entschieden über Berufungen gegenüber Entscheidungen der ersten Instanz in o. g. Rechtsbereichen, erst- und letztinstanzlich in verwaltungsrechtlichen Fragen geurteilt, sowie bei Einsprüchen in Fällen des Gewohnheitsrechts entschieden; ferner operiert das Berufungsgericht in Lomé als Untersuchungsinstanz in schwereren strafrechtlichen Angelegenheiten sowie als Schwurgericht.

Der Justizvollzug obliegt den Polizeikräften und dem Gefängniswesen. Es gibt neben kleineren Gefängnissen in den Präfekturen, die nur für vorübergehende Festsetzungen genutzt werden sollen, drei größere Gefängnisse in Lomé, Sokodé und Kara. Aufsichtsführendes Ministerium für das gesamte Justizwesen ist das Justizministerium; Garant für die Unabhängigkeit der Justiz ist gemäß der Verfassung der Staatspräsident (Art. 115).

(iv) Defizite des formellen Rechtssystems und des Justizvollzuges

Die Defizite auf der Ebene des Rechtsstaates sind eklatant; *de facto* gibt es keinen einigermaßen - gemäß den bestehenden Gesetzen - funktionierenden Bereich im togoischen Rechtssystem. Zunächst sind erhebliche Probleme beim Personalbestand zu konstatieren. Insgesamt verfügt das togoische Justizsystem über etwas mehr als 60 Richter für alle Instanzen und Fälle. Eine systematische Anwerbung und Ausbildung weiterer Richter hat nie stattgefunden. Mit diesem Personalbestand könnten auch bei höchst effizienter Organisation und extremer Arbeitsauslastung rein zeitlich nicht alle anfallenden Verfahren adäquat behandelt werden.

Durch diese Engpässe bedingt sind viele Gerichte derartig unterbesetzt, daß eine saubere Trennung der verschiedenen Gerichtsfunktionen (Staatsanwalt, Richter etc.) gar nicht möglich ist. Somit ist einer mißbräuchlichen Beeinflussung der Richterschaft und manipulierenden Tendenzen seitens der in Gerichtsverfahren verwickelten Bürger beträchtlicher Raum gegeben. Gerichtliche Objektivität ist kaum erreichbar.

Die deutliche Unterbezahlung der Richter trägt nicht zu einer Verbesserung dieser Situation bei. Im Vergleich etwa zur Côte d'Ivoire oder zu Benin ist die Bezahlung der togoischen Richter so niedrig, daß fast von der Absicht ausgegangen werden muß, die Richter auf diese Weise beeinflussbar zu machen. So sind die Richter beispielsweise auf die Ermöglichung von Nebenverdiensten durch Vorträge, Seminare etc. angewiesen, deren Gewährung durch andere staatliche Stellen der Beeinflussung Tür und Tor öffnet. Auch im Vergleich zu den ähnlich ausgebildeten Anwälten sind die Richter sehr schlecht bezahlt. Um die ihrem gesellschaftlichen Status entsprechenden Sozial- und Familienleistungen zu erbringen, reicht ihr Gehalt in keinem Falle.

Auch Richter, die anfangs durchaus mit einer aufrechten ethischen Grundüberzeugung ihren Dienst antreten mögen, geraten im Laufe der Zeit in den Sog der chaotischen Verhältnisse, einerseits weil unter den gegebenen Bedingungen eine objektive Rechtssprechung kaum möglich ist, andererseits weil die Versuche der klientelistischen und politischen Einflußnahme auf Verfahren massiv sind und jüngere Richter auch kaum Schutz und Unterstützung seitens älterer Kollegen erfahren. Sie werden im Gegenteil zu korruptem Verhalten geradezu ermuntert; dies gilt insbesondere im Falle politischer Einflußnahme.

Das Polizeiwesen ist schlecht organisiert, korrupt und ineffizient. Brutalisierte und inkompetente, der Bevölkerung gegenüber arrogante Polizisten sind eher die Regel. Die Verhältnisse in den Justizvollzugsanstalten sind menschenunwürdig. Dies bezieht sich auf alle Bereiche. Die Räume sind überbelegt (in Lomé 1.200 statt geplanter 400 Personen), feucht und stickig. Die Mehrzahl der Gefangenen verbringt die Nächte hockend. Privilegien wie Duschmöglichkeiten (in völlig verdreckten Massenkabinen), Hofgang oder eine waagerechte Schlafgelegenheit gibt es nur gegen Bezahlung, ebenso wie die Erlaubnis, Besuch zu empfangen. Die Anstaltsernährung ist unzureichend und schlecht. Allerdings blüht im Gefängnis der Handel mit allen nur denkbaren Dingen, die über die Bestechung der Wärter hereingebracht werden. Mit Geld, das man sich innerhalb der Gefängnishierarchie über Dienstleistungen für andere wohlhabendere Gefangene erwerben kann, ist vieles käuflich. Dazu gehören auch alle Sorten von Drogen. Gewalt zwischen den Gefangenen und seitens des Wachpersonals an den Gefangenen ist an der Tagesordnung. Eine Basisgesundheitsversorgung gibt es nicht. Daher grassieren ansteckende Krankheiten. Wenn unter diesen Verhältnissen Menschen aus politischen Gründen verschwinden oder sterben sollen, so ist es ein leichtes, dies zu organisieren und den schlechten externen Rahmenbedingungen zuzuschreiben. Von einigen Ausnahmen abgesehen haben also 30 Jahre defizitäre und willkürliche Justizverwaltung vor allem zu einem Bruch mit der traditionellen Rechtstradition und insbesondere mit grundlegenden ethischen Werten geführt.

In der politischen Praxis existieren flagrante Verletzungen grundlegender Menschenrechte, insbesondere die politische Verfolgung Andersdenkender (nicht nur politisch organisierter Oppositioneller), inklusive staatlich sanktionierter Folter und Ermordung von Oppositionellen, die sogar bis ins benachbarte Ausland verfolgt werden. Die politische Verfolgung hat auch nach den Parlamentswahlen vom Februar 1994 nicht aufgehört. Zwar haben die eklatanten und manifest-offensichtlichen Übergriffe gegen alle nur in den Verdacht der Opposition geratenen Personen seit den Parlamentswahlen von 1994 nachgelassen. Auch der offene Staatsterror gegenüber der eigenen Bevölkerung hat sich - vor allem durch den Druck von außen, der wiederum insbesondere durch die USA und die Bundesrepublik Deutschland, weniger durch Frankreich und neuerdings auch nicht mehr durch die EU ausgeübt wurde - reduziert. Heute feststellbare Übergriffe können jeweils im Einzelfall leicht als kriminelle Akte vereinzelter Irläufer, die zufällig auch dem Militär angehören mögen, dargestellt werden. Aber allein die Häufigkeit der Übergriffe dieser Art, ihre systematische Konsequenz, nämlich die weitere Einschüchterung einer weiterhin höchst verunsicherten Bevölkerung, sowie die Beobachtung, daß ganz gezielt in bestimmten Regionen und Sektoren Einschränkungen der Freiheitsrechte existieren, zeigen, daß in Wirklichkeit keineswegs von einem Ende der Repressalien seitens des diktatorischen Regimes ausgegangen werden kann.

Ausfertigung



Mulazi 4

5 AS 167/96

(B 2128015-283)

Verkündet am: 20.01.1997

gez.

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Pa.

Im Namen des Volkes !
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des togoischen Staatsangehörigen,

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 20.1.1997 für Recht
erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten
des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich
der Kostenentscheidung vorläufig
vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben togoischer Staatsangehöriger. Er begehrt die Feststellung von Abschiebungshindernissen.

Er reiste nach seinen Angaben 1996 mit seinem Bruder Abass in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung gab er u.a. an: Sein Vater sei verhaftet worden, weil er vergiftetes Fleisch an das Militär geliefert habe. 2 Wochen später sei auch sein ältester Bruder verhaftet worden. Das hätten ihnen Nachbarn gesagt, als er und sein Bruder Abass an einem Sonntag vom Spaziergang zurück gekommen seien. Später seien auch sie gesucht worden.

Mit Bescheid vom 13.8.1996 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, daß Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Ferner wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung nach Togo angeordnet.

Der Kläger hat dagegen Klage erhoben. Bei seiner gerichtlichen Anhörung hat er behauptet, sein ältester Bruder sei an einem Mittwoch auf dem Markt verhaftet worden. Er und sein Bruder Abass hätten das selbst gesehen, denn sie seien dabei gewesen, als Leute in Zivil ihn mitgenommen hätten. Daß das an einem Mittwoch gewesen sei, wisse er genau, weil sie am Mittwoch nachmittags keine Schule gehabt hätten.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 4.6.1996 zu verurteilen festzustellen, daß Abschiebungshindernisse nach §§ 51, 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung am 20.1. 1997 ist auch der Bruder Abass des Klägers angehört worden. Er hat die Behauptungen, die der Kläger bei Gericht über die Festnahme des ältesten Bruders gemacht hat, bestätigt. Auf Vorhalt, daß er - Abass - beim Bundesamt darüber eine andere Schilderung gegeben habe, hat er behauptet, er habe dort nichts anderes gesagt als ~~jetzt bei Gericht~~.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Protokolls der mündlichen Verhandlung und die darin aufgeführten Unterlagen sowie der Bundesamtsakte und der Ausländerakte betreffend den Kläger Bezug genommen. Ferner wird auf den Inhalt der Gerichtsakte 5 AS 131/96 des VG Bremen und der Bundesamtsakte C2 112 530-283 betreffend den Bruder Abass Ali Yaya verwiesen. Der Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit das Urteil hierauf beruht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

1.

Der Kläger kann die Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG nicht beanspruchen.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei ist

bezüglich der Gefahr einer solchen Bedrohung der gleiche Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen wie bezüglich der Prognose im Rahmen der Asylanererkennung (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 3. November 1992, 9 C 21/92, InfAuslR 93, 150).

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. November 1982, 9 C 844/80, InfAuslR 83, 60 im Anschluß an Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 2. Juli 1980, 1 BvR 147, u.a. /80, BVerfGE 54, 341). Politische Verfolgung liegt vor, wenn einem Einzelnen in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale, wie politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder andere unverfügbare Merkmale, die das Anderssein des Betroffenen prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine spezifisch an asylerberhebliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 10. Juli 1989, 2 BvR 502, 100, 961/86, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Des Schutzes vor politischer Verfolgung bedarf derjenige, der sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob

dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. November 1991, 9 C 118/90, BVerwGE 89, 162). Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen, dem auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates nicht zumutbar war (dazu BVerwG, B.v. 22.05.1996, 9 B 136.96), ist Schutz zu gewähren, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 30. Oktober 1990, 9 C 60/89, BVerwGE 87, 52, 53 und 20. November 1990, 9 C 72/90, BVerwGE 87, 141, 143).

Diese Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als der innere Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren nicht aufgehoben ist. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluß auf den späteren Entschluß zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (BVerwG, BVerwGE 71, 175).

Bei einem unverfolgt ausgereisten Asylbewerber kommt ein Abschiebungshindernis gemäß § 51 Abs. 1 AuslG in der Regel nur dann in Betracht, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtstatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30. Oktober 1990 a.a.O.).

Die Feststellung, ob politische Verfolgung in diesem Sinne droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31. März

1981, 9 C 237/80, Buchholz; Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, 402.2 zu § 28 AuslG, Nr. 27). Dabei ist eine qualifizierende Betrachtung im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor politischer Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer "quantitativen" oder statistischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für die Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. März 1988, 9 C 278/86, BVerwGE 79, 143, 150 f.).

Eine begründete Verfolgungsfurcht kann nur angenommen werden, wenn die Tatsachen, auf denen sie beruht, mindestens glaubhaft sind. Gleichwohl muß das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit- des behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. April 1985, 9 C 109/84, BVerwGE 71, 180). Dazu ist erforderlich, daß der Asylbewerber eine glaubhafte Schilderung seines individuellen Verfolgungsschicksals abgibt und an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit keine Zweifel bestehen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. Oktober 1983, 9 C 864/80, InfAuslR 1984, 129). Als wesentliche Voraussetzung für eine Glaubhaftmachung ist von Seiten des Asylbewerbers jedenfalls bezüglich der seinen eigenen Lebensbereich betreffenden Tatsachen ein substantiiertes, in allen

Einzelheiten nachvollziehbarer, widerspruchsfreier Tatsachenvortrag zu fordern. Die Glaubhaftmachung kann bei erheblich widersprüchlichem, wechselndem oder im Laufe des Verfahrens sich steigerndem Sachvortrag grundsätzlich nur dann bejaht werden, wenn sich dafür eine Erklärung zu Gunsten des Asylsuchenden überzeugend anbietet. Dasselbe gilt, wenn der Asylsuchende Unterlagen, die seine Behauptung beweisen oder für die Richtigkeit wenigstens eines Teils seines Vorbringens sprechen könnten, nicht beibringt, obwohl das ohne weiteres von ihm hätte erwartet werden können.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kommt die Feststellung eines ~~Abschiebungshindernisses~~ nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht in Betracht.

a)

Ein Abschiebungshindernis ergibt sich nicht aus dem individuellen Asylvorbringen des Klägers.

Sein Vorbringen ist insgesamt unglaubhaft, soweit es die Hintergründe seiner angeblichen Flucht aus Togo betrifft. Das ergibt sich aus der Widersprüchlichkeit des Vorbringens. Seine Angaben beim Bundesamt betreffend die Festnahme des ältesten Bruders sind mit denen bei Gericht unvereinbar. Der Kläger muß sich das entgegen halten lassen. Die Möglichkeit, daß er beim Bundesamt mißverstanden worden sein könnte, läßt sich ausschließen, denn die dort protokollierten Angaben entsprechen denen, die auch sein Bruder Abass beim Bundesamt gemacht hat, ferner sind sie zu detailliert, um auf Übersetzungsfehlern beruhen zu können, und schließlich hat eine Betreuerin des Klägers an der Anhörung teilgenommen. Die Widersprüchlichkeit betrifft den Kern des Asylvorbringens: Sie läßt darauf schließen, daß der Kläger sich bei seinem Asylvorbringen nicht an wirklich Erlebtem hat orientieren können.

b)

Da der Kläger Togo nicht auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, gilt für die Feststellung sonstiger Abschiebungshindernisse der gewöhnliche Prognosemaßstab. Sein Begehren könnte daher nur Erfolg haben, wenn ihm bei Rückkehr nach Togo politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus sonstigen Gründen droht. Das ist jedoch nicht der Fall. Eine solche Gefahrenlage folgt nicht aus der Tatsache, daß er in Deutschland ein Asylverfahren betrieben hat. Zu dieser Beurteilung der Situation von Asylbewerbern bei Rückkehr nach Togo gelangt das Gericht, weil nach den vorliegenden Auskünften sachverständiger Stellen keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine beachtliche Gefährdung dieses Personenkreises ersichtlich sind und auch keine belegbaren Referenzfälle einer Verfolgung wegen Asylantragstellung berichtet werden.

Zu dieser Frage hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, ein Asylantrag löse nach allen vorliegenden Erkenntnissen keine Verfolgung aus (vgl. Lagebericht vom 24.10.1996). Trotz besonderer Nachforschungen hätten keine nachprüfbaren Fälle einer menschenrechtswidrigen Behandlung von Abgeschobenen ermittelt werden können (Ausk. an OVG Thüringen v. 28.5.1996). Dagegen gäbe es verlässliche Informationen über ehemalige Asylbewerber, die sich unbehelligt in Togo aufhielten (Lagebericht vom 24.10.1996). Der wirtschaftliche Hintergrund vieler Asylverfahren sei den togoischen Behörden bekannt. Asylbewerber würden auch in regierungsnahen Kreisen und Veröffentlichungen nicht pauschal verurteilt (Ausk. an VG Hamburg v. 26.6.1995). Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) sieht keinen direkten Zusammenhang zwischen der Tatsache, daß jemand ein Asylverfahren betrieben

hat und der Gefahr politischer Verfolgung bei seiner Rückkehr nach Togo (Ausk. an den Bayerischen VGH v. 13.5.1996).

Amnesty international (ai) und das Institut für Afrika-Kunde (iak) beurteilten diese Gefahr noch 1995 ausdrücklich anders. So ging amnesty international in seiner Auskunft an das VG Würzburg vom 19.1.1995 davon aus, daß die Asylantragstellung offensichtlich als regimekritische Äußerung gewertet werde und Verfolgung auslösen könne. Das Institut für Afrika-Kunde sah noch im Dezember 1995 eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, daß alle, die Togo als Flüchtlinge verlassen haben, als ~~Regimegegner~~ in Verdacht geraten und einer erheblichen Gefahr menschenrechtswidriger Übergriffe ausgesetzt sind (Ausk. an VG Augsburg vom 18.12.1995). Beide Auskunftsstellen haben diese Einschätzung in jüngerer Zeit so nicht mehr wiederholt. Amnesty international beantwortet die ihm insofern gestellte Frage nicht mehr ausdrücklich (vgl. Auskunft an VG Schleswig vom 7.5.1996; die insofern von den Auskünften der Auskunftsstelle in Bonn abweichende Einschätzung des Asylarbeitskreises Regensburg im Schreiben an Bay VGH vom 2.7.1996, auf die noch eingegangen wird, entbehrt einer tragfähigen Grundlage und vermag nicht zu überzeugen). Das Institut für Afrika-Kunde greift die Frage der Verfolgungsgefahr allein aufgrund der Asylantragstellung zwar auf (vgl. iak an VG Ansbach vom 7. August 1996 S. 1), behauptet eine „akute Gefährdung“ allerdings nur aufgrund exilpolitischer Tätigkeit (S. 2), bzw. für Gegner des Eyadema-Regimes und Oppositionsmitglieder (S. 6). Die Frage, ob allein die Durchführung eines Asylverfahrens Verfolgung auslösen kann, wird im Gegensatz zu früheren Auskünften nicht mehr positiv beantwortet. Die Behauptung einer solchen Gefahr wäre heute auch nicht mehr nachvollziehbar. Insbesondere das Institut für Afrika-Kunde hatte insofern wesentlich auf die Tatsache abgestellt, daß Togoer, die nach Ghana oder Benin geflohen waren, in einigen Fällen bei Rückkehr in ihr Heimatland Übergriffen ausgesetzt waren und deshalb in der

Mehrzahl in den Zufluchtländern ausharrten. Inzwischen hat der UNHCR mit der Regierung Togos ein Abkommen zur Rückführung dieser Menschen abgeschlossen und es sind mehr als 160.000 von ihnen nach Togo zurückgekehrt, ohne daß über weitere Übergriffe berichtet worden wäre (vgl. Ausk. des UNHCR an den Bayerischen VGH v. 13.5.1996; Lagebericht des AA vom 24.10.1996):

Sowohl amnesty international als auch das Institut für Afrika-Kunde geben zwar nach wie vor Berichte über Einzelfälle von Übergriffen auf aus Europa zurückgekehrte Togoer wieder (so erwähnte ai in einer Auskunft an VG Schleswig v. 7.5.1996 einen aus Schweden Abgeschobenen und einen Studenten aus Deutschland, in den Auskünften an das OVG Thüringen vom 12.9.1996 und das VG Bremen vom 10.1.1997 wird über einen Rückkehrer aus München berichtet; das iak wiederholt in seiner Auskunft an VG Ansbach vom 7.8.1996 eine frühere Auskunft von amnesty international sowie zwei weitere Berichte aus anderen Quellen; die Sektion Regensburg von ai nimmt in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen VGH vom 2.7.1996 Bezug auf die im Vorjahr vom iak genannten Fälle und zitiert einige weitere, nicht belegte Quellen). Diese sind jedoch nicht geeignet, eine beachtliche Gefahr solcher Behandlung allein aufgrund der Asylantragstellung darzutun. Das scheitert bereits daran, daß bis heute trotz des teils erheblichen Zeitablaufs keiner dieser Berichte durch eine unabhängige Quelle bestätigt werden konnte (so ausdrücklich ai, Ausk. an VG München v. 4.12.1995 und an VG Schleswig v. 7.5.1996; iak an VG Ansbach v. 7.8.1996). Zudem ist in keinem der Fälle erkennbar, daß Verfolgung allein wegen eines Asylverfahrens eingesetzt hätte. Der von amnesty international wiedergegebene Fall eines Studenten, der im Oktober 1994 unter anderem wegen eines Asylantrages mißhandelt worden sei, ist insofern inzwischen widerlegt (vgl. Ausk. des AA an VG Osnabrück vom 22.9.1995; zur Auseinandersetzung mit den Fällen im einzelnen: VG Bremen,

B.v. 26.2.1996, 8 V-As 96/95 S. 14 ff.). Die Tatsache, daß somit kein Fall politischer Verfolgung wegen des Betreibens eines Asylverfahrens belegt ist, ist insbesondere deshalb von Belang, weil bereits mehrere hundert Abschiebungen aus Europa nach Togo stattgefunden haben (vgl. Lagebericht des AA vom 1.7.1996; Auskunft des Bundesinnenministeriums an OVG Thüringen vom 21.5.1996; VGH Baden-Württemberg, U.v. 3.7.1996, A 13 S 578/96) und in Togo eine kritische Öffentlichkeit existiert, die über Menschenrechtsverletzungen berichtet (vgl. AA, Lagebericht vom 24.10.1996; Bericht des Präsidenten der Menschenrechtsorganisation LTDH vom 2.11.1995; auch das iak geht nach seiner Auskunft vom 7.8.1996 an VG Ansbach davon aus, daß in den südlichen Landesteilen eine freie Presse arbeitet; auch amnesty international stellt in der Zusammenstellung von Menschenrechtsverletzungen in Togo Sommer 1994 - Juli 1996 auf Berichte in unabhängigen Zeitungen ab [S. 6, 15]). Unter diesen Umständen ist nicht plausibel, daß eine Verfolgung von Asylantragstellern, wenn sie denn stattfände, über einen längeren Zeitraum unbekannt geblieben wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Rückkehr abgeschobener Asylbewerber auf dem Flughafen von Lomé nicht direkt von Menschenrechtsorganisationen kontrolliert werden kann.

Auch die Tatsache, daß das herrschende Regime in Togo nur in fragwürdiger Weise demokratisch legitimiert ist, oft willkürlich handelt und die Menschenrechte weitgehend nicht gewährleistet (vgl. dazu den Bericht der LTDH vom 2.11.1995; die Auskünfte des iak an VG Ansbach vom 28.6.1996 und von ai an VG Schleswig vom 7.5.1995) begründet keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung jedes Asylantragstellers.

Es spricht nichts für eine Veränderung der dargestellten „Gefährdungs“-lage durch den jüngsten Wechsel im togoischen Parlament bzw. in der Regierung. Das Auswärtige Amt hat die absolute Mehrheit der RPT und das Ende der Regierung Kodjo in

seinen Lageberichten vom 24.10.1996 und 14.1.1997 aufgegriffen, ohne daraus eine Veränderung seiner Einschätzung der politischen Lage in Togo abzuleiten. Das Institut für Afrika-Kunde sieht die Gefahr einer Verschärfung der politischen Auseinandersetzung in Togo für den Fall einer Schwächung der Position Eyademas (vgl. Ausk. an VG Ansbach vom 7.8.1996 S. 2). Dessen Position ist jedoch im August 1996 deutlich gestärkt worden. Das Institut hat den Regierungswechsel, der im August 1996 stattfand, in seiner Auskunft an das VG vom 8.10.1996 auch nicht aufgegriffen.

Mit seiner Beurteilung, daß sich allein aus der ~~Durchführung~~ eines Asylverfahrens keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ergibt, befindet sich das Gericht in Übereinstimmung mit der überwiegenden Anzahl deutscher Obergerichte (OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 26.8.1995, 23 A 296/95.A; OVG Niedersachsen, U.v. 23.10.1995, 3 L 4619.95; OVG Hamburg, U.v. 19.12.1995, Bf VI (VII) 15/95; Bayerischer VGH, U.v. 25.6.1996, 25 BA 95.35649; VGH Baden-Württemberg, U.v. 3.7.1996, A 13 S 578/96); OVG Schleswig-Holstein, U.v. 13.11.1996, 1 L 219/96; OVG Thüringen, U.v. 5.12.1996, 3 KO 847/96; OVG Rheinland-Pfalz, U.v. 19.12.1996, 1 A 12657/96 und auch der zuvor im VG Bremen zuständigen 8. Asylkammer (B.v. 26.2.1996, 8 VAs 96/95). Die anderslautenden Entscheidungen des OVG Saarland (U.v. 10.11.1994, 9 R 24/92) sowie des OVG Mecklenburg-Vorpommern (U.v. 23.4.1996, 2 L 209/95) vermögen nicht zu überzeugen. Die erstgenannte Entscheidung beruht auf einer nicht mehr aktuellen Auskunftslage (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, U.v. 3.7.1996 a.a.O., Abdruck S. 25 f. und OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 26.8.1996, a.a.O., Abdruck S. 19). Das OVG Mecklenburg-Vorpommern stellt ebenfalls ersichtlich wesentlich auf die überholte Auskunftslage des Instituts für Afrika-Kunde (an VG Augsburg vom 18.12.1995) und eine von amnesty international wiedergegebene Einzelfallschilderung des Präsidenten der togoischen Menschenrechtskommission, Rechtsanwalt Dovi, aus

dem Jahr 1994 über einen angeblich aus Bremen abgeschobenen und in Lomé ermordeten Togoer ab. Dieser Fall wurde von Dovi entgegen einer persönlichen Zusage gegenüber dem Verwaltungsgericht Bremen nie belegt und der angeblich Betroffene ist bei der für Abschiebungen zuständigen Stelle der Bremer Ausländerbehörde nicht bekannt. Amnesty international führt den Fall deshalb in jüngeren Berichten zu Recht nicht mehr auf. Der Bericht ist keinesfalls geeignet, noch 1996 eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung allein wegen Asylantragstellung zu begründen.

2.

Der Abschiebung des Klägers nach Togo ~~stehen auch keine~~ Hindernisse im Sinne von § 53 AuslG entgegen. Existentielle Gefahren für ihn sind im Falle der Abschiebung in dieses Land weder ersichtlich noch dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Den Verfahrensbeteiligten steht die Berufung zu, wenn sie vom Obergerverwaltungsgericht Bremen zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Bremen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Bremen, Altenwall 6, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu stellen. Er muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

gez. *[Signature]*





1.6. MRZ. 1998
Pa.

5 AV 173/98 (5 AK 172/98)
(2303759-283)

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des togoischen Staatsangehörigen,

Stadtamt
Bremen
Eing.: - 5. MRZ. 1998

am 28.2.1998 beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird auf DM 3.000,- festgesetzt.

G r ü n d e

Der zulässige Antrag bleibt erfolglos, weil die Voraussetzungen für den Erlaß der begehrten einstweiligen

- 4 -
Anordnung nicht vorliegen (vgl. § 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Zwar droht dem Antragsteller die Abschiebung nach Togo, so daß ein Anordnungsgrund gegeben ist. Zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht bedarf es in seinem Fall nämlich gemäß § 71 Abs. 5 S. 1 AsylVfG keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung.

Es fehlt aber an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Das Bundesamt hat den Antrag auf ~~Durchführung eines weiteren Asylverfahrens~~ durch den Bescheid vom 9.1.98 zu Recht abgelehnt.

Das Verfahren über den ersten Asylantrag des Antragstellers ist durch Urteil des Gerichts vom 20.1.97 (5 AS 197/96) und das zweite Asylverfahren ist durch Klagerücknahme seit Ende Dezember 1997 unanfechtbar abgeschlossen. Der nunmehr dritte Asylantrag ist deshalb ein Folgeantrag, über den das Bundesamt nach § 71 AsylVfG zu befinden hatte. Danach ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Ein Asylfolgeantrag, mit dem - wie im vorliegenden Fall - eine Änderung der Sachlage i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geltend gemacht wird, ist nur dann beachtlich, wenn im Hinblick auf die der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegte Sachlage neue Umstände glaubhaft und substantiiert vorgetragen sind und wenn ihnen außerdem ein schlüssiger Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung zu entnehmen ist (BVerfG, B. v. 11.5.1993 - 2 BvR 2245/92 - in DVBl. 1994, 38). Entsprechendes gilt für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG.

Bezüglich vorgelegter neuer Beweismittel ist es Aufgabe des Asylsuchenden, deren Eignung zur Herbeiführung einer für ihn positiven Entscheidung i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG

schlüssig darzulegen (BVerwG, U. v. 15.12.1987 - 5 C 285/86 - in NVwZ 88,737; OVG Bremen, B. v. 28.7.1883 - 2 B 69/83 - in NVwZ 84,58).

Maßgebend für die gerichtliche Überprüfung im Eilverfahren ist, ob die Ablehnung der Durchführung eines erneuten Asylverfahrens weiterhin Bestand haben wird (vgl. BVerfG, B. v. 2.5.1992 - 2 BvR 434/92 - in NVwZ 92, 1083). Das Gericht muß insofern auch im Eilverfahren die vorgetragene Umstände umfassend würdigen und über eine lediglich summarische Prüfung hinausgehen (BVerfG, B. v. 2.5.1984 - 2 BvR 1413/83 - in BVerfGE 67, 43). Der Eilrechtsschutz kann deshalb nur versagt werden, wenn festgestellt werden kann, daß die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1-3 VwVfG eindeutig nicht vorliegen, oder - im Fall des "Durchentscheidens" - daß ein Asylanspruch oder ein Anspruch nach § 51 Abs. 1 AuslG eindeutig nicht besteht, d.h. wenn hieran keine ernstlichen Zweifel bestehen (BVerfG, B. v. 5.10.1994 - 2 BvR 2333/93 - in InfAuslR 1995, 19). So liegt es hier:

Im Fall des Antragstellers kommt das Vorliegen einer Sachlagen- oder Beweislagenänderung i.S. von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG in Bezug auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG eindeutig nicht in Betracht:

Es gibt nach wie vor keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, daß eine in Togo bekannt gewordene Asylantragstellung und/oder die untergeordnete Beteiligung an regimekritischen Aktivitäten dort nach Abschiebung des Asylbewerbers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung auslösen könnten.

Die Situation togoischer ehemaliger Asylbewerber bei Rückkehr in ihr Heimatland hat sich auch in jüngster Zeit nicht erkennbar in relevanter Weise verändert. Die gegenteiligen pauschalen Behauptungen togoischer Oppositionsführer sind für einen solchen Schluß nicht

geeignet. Für solche Veränderung spricht insbesondere auch nicht die Veröffentlichung eines Kommuniqués der togoischen Regierung zu den togoischen Flüchtlingen in Deutschland in der Zeitung „Togo Presse“ am 3.11.1997 oder die Verlesung dieses Kommuniqués durch zwei Minister im togoischen Fernsehen. Bereits der Untertitel des Berichtes, „Ein niederschmetternder Bericht über die Führer der Opposition“ verdeutlicht, daß die Hauptstoßrichtung dieser Veröffentlichung nicht gegen die Gesamtheit der Asylbewerber, sondern gegen die Führer der Opposition gerichtet ist, die aus Sicht der togoischen Regierung die Flüchtlinge für ihre Zwecke zum Schaden Togos einsetzen. So wird beispielsweise einem dieser Führer vorgeworfen, „falsche Hoffnungen in diesen armen Flüchtlingen (zu wecken und sie) weiterhin schamlos (auszunutzen), um in die eigene Tasche zu wirtschaften“. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Gesamtheit der togoischen Flüchtlinge andererseits beispielsweise als „Sammelbehälter (bezeichnet wird), in dem jeder, der nur zu lügen versteht, seinen Platz an der Sonne findet“. Das Gericht geht jedoch davon aus, daß das togoische Regime auch in der Vergangenheit gegenüber der Öffentlichkeit nicht bereit war zuzugeben, daß es Fälle gibt, in denen Togoer ihr Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen haben und deshalb auch bisher alle Asylbewerber als Lügner darstellte. Deshalb ist in der zitierten und ähnlichen Äußerungen in dem Kommuniqué kein Indiz für eine nunmehr stärkere feindselige Haltung des togoischen Regimes gegenüber Asylbewerbern in Deutschland zu erkennen. Er ist vielmehr als Bestandteil der innenpolitischen Auseinandersetzung mit den Oppositionsparteien im Rahmen des derzeit stattfindenden Wahlkampfes anzusehen. In dieser Beurteilung sieht sich das Gericht durch die

Einschätzung des zuständigen Mitarbeiters der Deutschen Botschaft in Lomé bestätigt, der in dem Kommuniqué ebenfalls kein Indiz für eine Veränderung der Politik des Regimes sieht, die zu einer stärkeren Gefährdung rückkehrender Asylbewerber führen könnte (telefonische Auskunft gegenüber Richter Dr. Bauer vom 18.11.1997). Auch aus der mit dem Bericht verbundenen Veröffentlichung z.B. eines „Titre de Voyage pour un aller simple“ und von Ausweisen von Exilorganisationen ergibt sich nichts anderes; das Gericht stützt seine Entscheidung ohnehin nicht auf die Erwartung, daß ein in Deutschland betriebenes Asylverfahren in Togo nicht bekannt würde. Im übrigen spricht auch nichts dafür, daß die Frage, welche Bedeutung dem Regierungskommuniqué und den Umständen seiner Veröffentlichung zuzumessen ist, noch weiter klärungsbedürftig ist. Die 5. Asylkammer hat das bereits durch Urteile verneint, und das OVG Bremen hat einen hierauf gestützten Antrag auf Zulassung der Berufung durch Beschluß vom 29.1.98 (OVG 2 B 206/97) abgelehnt.

Ebensowenig liegt eine Änderung der Sachlage i.S. von § 51 Abs. 1 VwVfG darin, daß Bremen in Togo neuerdings als ein Zentrum der togoischen Opposition gelten mag, weil hier die Deutschland- und Europarepräsentanten der PDR tätig sind. Daraus ergibt sich - abgesehen von einer größeren Wahrscheinlichkeit für das Bekanntwerden von Aktivitäten der bremischen Exilszene, was für die Gerichtsentscheidung unerheblich ist, weil sie das Bekanntwerden ohnehin bereits unterstellt - eindeutig keine höhere oder sogar beachtliche Verfolgungsgefahr für den Antragsteller, denn es spricht nach wie vor nichts dafür, daß untergeordnete Exilaktivitäten - wo auch immer sie stattfinden - überhaupt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geeignet sind, Verfolgung auszulösen. Auch insofern ist nicht erkennbar, daß in Zusammenhang mit dem

bereits zitierten Regierungskommunique eine neue Lage entstanden sein könnte. Es richtet sich im wesentlichen gegen die Führer der Opposition: Auf eine stärkere Gefährdung aktiver einfacher Oppositioneller oder Parteimitglieder oder untergeordneter Funktionsträger ist auch nach der telefonischen Auskunft der Deutschen Botschaft in Lome gegenüber Richter Dr. Bauer vom 18.11.97 daraus nicht zu schließen. Sie ist damit jedenfalls nicht in den Bereich der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gerückt.

Auch aus dem Länderbericht „Republik Togo“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von Dezember 1997 ergibt sich eindeutig keine Sach- oder Beweislagenänderung i.S. von § 51 VwVfG. Die Beschreibung der innenpolitischen Verhältnisse und der Menschenrechtssituation entspricht den Feststellungen sachverständiger Stellen, die das Gericht bereits bei der Entscheidung über den früheren Asylantrag des Antragstellers zu Grunde gelegt hat. Insbesondere gibt aber auch die darin getroffene Feststellung, eine Rückkehr der „prominenten sowie der unbekannteren politisch Aktiven“ sei ausgeschlossen bzw. nicht ratsam, keinen Grund, eine Sach- oder Beweislagenänderung ernsthaft in Betracht zu ziehen. Daß nicht nur Prominente, sondern auch weniger bekannte Oppositionelle bei Rückkehr mit Verfolgung rechnen müssen, ist nicht neu und davon ist die Kammer schon bei der Entscheidung über den früheren Asylantrag des Antragstellers ausgegangen. Dafür, daß der Bericht dahin zu verstehen ist, daß schon bloße untergeordnete exilpolitische Aktivitäten eine erhebliche Gefährdung bedeuten, spricht nichts. Aber selbst wenn der Bericht insoweit i.S. des Antragstellers zu verstehen sein sollte, ändert das nichts. Denn er stände im Widerspruch zu den Erkenntnisquellen, auf denen die Entscheidung über den früheren Asylantrag des Antragstellers beruht, und es läßt sich dem Bericht nichts entnehmen, was die abweichende Einschätzung der Gefährdungssituation

rechtfertigen könnte. Für weitere Ermittlungen besteht unter diesen Umständen kein Anlaß, zumal in der Neufassung des Berichts von Januar 1998 lediglich noch davon die Rede ist, daß die Rückkehr der „prominenten politisch Aktiven“ ausgeschlossen bzw. nicht ratsam ist.

Angesichts dieser Auskunftslage vermag das Gericht für Exiltogoer, die sich mit ihren Aktivitäten nicht in besonderer Weise als Gegner des togoischen Regimes hervorgetan haben, keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung in Togo zu erkennen (so auch BayerVGH, U. v. 25.6.1996, 25 BA 95.31447, U. v. 14.1.97, 25 BA 96.31993; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 26.8.1996, 23 A 296.95.A; OVG Schleswig-Holstein, U. v. 13.11.1996; 1 L 219/96; OVG Thüringen, U. v. 5.12.1996, 3 KO 847/96; VGH Baden-Württemberg, U.v.5.12.1996, A 13 S 2453/96; OVG Rheinl-Pfalz, U. v. 19.12.96, 1 A 12657/96). Dazu gehört auch der Antragsteller:

Er ist nicht mit extremistischen Exilgruppen in Verbindung zu bringen. Er gehört nicht einmal einer der gemäßigten Exilparteien oder Flüchtlingsvereinigungen an und hat sich auch nicht durch eigene Aktivitäten in besonderer Weise als Gegner des Regimes hervorgetan. Allerdings wird in Togo bekannt geworden sein, daß er mit seinem Bruder im Mittelpunkt einer öffentlichen Kampagne gegen seine Abschiebung stand, über die in den Bremer Medien und z.T. auch überregional berichtet wurde. Die sich daraus ergebende Exponiertheit bietet aber - auch bei der gebotenen Gesamtschau aller Umstände - keinen vernünftigen Grund, ernstlich mit seiner Verfolgung bei Rückkehr zu rechnen. Der Antragsteller und sein Bruder waren nach dem eigenen Vorbringen nur Objekt und nicht treibende Kraft der Kampagne gegen ihre Abschiebung. Die Kampagne richtete sich vor allem gegen deutsche behördliche oder gerichtliche Entscheidungen über den Asylantrag des Antragstellers, und sie fiel nach

ihren in Togo unter dem Gesichtspunkt der politischen Wirksamkeit möglicherweise interessierenden Umständen - wie Form oder Inhalt oder Initiatoren - gegenüber anderen, von togoischen Exilgruppen veranstalteten öffentlichen Aktionen, wie sie häufiger in Bremen und in Deutschland gegen die Abschiebung von Togoern oder gegen das Regime in Togo unter scharfer Anprangerung von undemokratischen Verhältnissen und Menschenrechtsverletzungen stattfinden, nicht aus dem Rahmen.

Bei diesem Ergebnis kann das Gericht zu Gunsten des Antragstellers unberücksichtigt lassen, daß - mit Ausnahme des Berichts des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung von ~~Dezember 1999~~ ~~1997~~ ~~sämtliche~~ wesentlichen Tatsachen, auf die er sich für seinen erneuten Asylfolgeantrag beruft, ihm bereits vor dem - durch seine Klagrücknahme Ende Dezember 1997 eingetretenen - unanfechtbaren Abschluß des ersten Asylfolgeverfahrens bekannt waren und deshalb nicht „neu“ i.S. von § 51 VwVfG sind mit der Folge, daß sie für die Entscheidung über den vorliegenden erneuten Asylfolgeantrag nicht beachtlich sind.

Schließlich liegt auch eindeutig nichts für eine Sachlagenänderung im Hinblick auf Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor, die die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung etwa hätte beachten oder erwägen müssen. Existenzielle Gefahren für den Antragsteller sind im Falle der Abschiebung nach Togo nach wie vor weder ersichtlich noch dargetan. Darauf, ob es ihm zuzumuten wäre, in Togo ohne familiären Rückhalt zu leben, kommt es nicht an. Der Antragsteller kann sich zumindest an seinen in Togo lebenden älteren Bruder halten, denn seine Behauptung, dieser sei festgenommen worden, hat sich bereits bei der Prüfung seines ersten Asylantrags als unhaltbar erwiesen, und neue Gesichtspunkte hat der Antragsteller in dieser Hinsicht nicht vorgetragen. Die Frage, ob wegen seiner Jugendlichkeit vor einer Abschiebung sichergestellt sein muß, daß er in Togo

Abschiebungsmodalitäten, die nicht das Bundesamt, sondern die
Ausländerbehörde zu beachten hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die
Streitwertfestsetzung beruht auf § 83 b AsylVfG.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG):

gez.

Dea

Kläger hat Klage dagegen erhoben. Den zugleich vom Kläger
gestellten Eilantrag hat das Gericht durch Beschluß vom
28.2.98 abgelehnt (5 AV 173/98). Zur weiteren Darstellung des
Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen
Akten des Bundesamts verwiesen.

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist
rechtmäßig. Das ist im oben genannten Beschluß mit Gründen,
an denen festgehalten wird, bereits ausgeführt. Auf sie wird
verwiesen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO,
708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen
ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das
Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen
statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei
Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich zu stellen. Er muß den angefochtenen
Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe
darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG
zuzulassen ist.

Der Antrag muß von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach
§ 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten
gestellt sein.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von
zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle gestellt werden.

gez.

Deh



Pa.

5 AK 172/98
(2303759-283)
G. O. M. A. I. K. S. H.

Im Namen des Volkes!
Gerichtsbescheid
In der Verwaltungsrechtssache

DER SENATOR FÜR INNERES
12.4.1998

des togoischen Staatsangehörigen,

27.4.1998 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten
des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist hin-
sichtlich der Kostenentschei-
dung vorläufig vollstreckbar.

G r ü n d e

Der Kläger stellte im Dezember 1997 erneut einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt lehnte durch Bescheid vom 9.1.98 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der

gestellten Eilantrag hat das Gericht durch Beschluß vom 28.2.98 abgelehnt (5 AV 173/98). Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Bundesamts verwiesen.

Die Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Das ist im oben genannten Beschluß mit Gründen, an denen festgehalten wird, bereits ausgeführt. Auf sie wird verwiesen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils. Gegen ihn ist der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich zu stellen. Er muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylVfG zuzulassen ist.

Der Antrag muß von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt sein.

Es kann auch Antrag auf mündliche Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
Altenwall 6, 28195 Bremen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

gez.





ANLAGE 5

Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG 2 B 150/97
(VG 5(8) AS 66/95).
(B1919975-283/Kl. 65/95)

Ga

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

Beklagte und
Antragsgegnerin.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen vom 21.05.1997 - 5. Asylkammer - wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger zu 1.).

Gründe:

Der Antrag bleibt erfolglos.

Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG noch wegen eines Gehörs mangels nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen, wie der Kläger zu 1.) in seinem Zulassungsantrag geltend macht.

1. Für die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ist erforderlich, daß eine konkrete, sich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht stellende Frage aufgezeigt wird. Zudem ist darzulegen, daß und inwieweit die Frage klärungsbedürftig ist, d. h. sich bei obergerichtlicher Klärung dazu eignet - unbeschadet des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung - die Überzeugungsbildung und Rechtsanwendung in anderen Fällen in dieser konkreten Frage zu vereinheitlichen oder fortzuentwickeln (st. Rspr. des Senats, vgl. u.a. Senatsbeschlüsse vom 06.06.1996 - 2 B 105/96 - 22.07.1996 - 2 B 60/96 - und 15.10.1996 - 2 B 189/96 -

Als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnet der Kläger zu 1.) die Frage, ob ihm „allein aufgrund der Tatsache, daß er in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, politische Verfolgung droht und ihm daher Abschiebungsschutz gem. § 51 AuslG zu gewähren ist“.

Klarungsbedürftig sei diese Frage insbesondere deshalb, weil die Oberverwaltungsgerichte diese Frage unterschiedlich beurteilten.

Dies rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht hat die vom Kläger zu 1.) aufgeworfene Frage verneint und zur Begründung im wesentlichen auf Erkenntnisquellen aus dem Jahre 1996 (und 1997) abgestellt (vgl. S. 10 ff. des Urteils). Diesen hat es entnommen, daß kein Fall politischer Verfolgung eines togoischen Staatsangehörigen (allein) wegen des Betrei-

bens eines Asylverfahrens belegt sei. Dies sei insbesondere deshalb von Belang, weil bereits mehrere hundert Abschiebungen aus Europa nach Togo stattgefunden hätten (S. 13 des Urteils).

Alle obergerichtlichen Entscheidungen, die auf der Grundlage des Erkenntnismaterials aus dem Jahre 1996 - insbesondere der Angaben des Auswärtigen Amts über die hohe Zahl erfolgter Abschiebungen (vgl. Lageberichte des AA vom 24.10.1996 und 01.07.1996, Auskunft des AA an OVG Thüringen vom 28.05.1996, Auskunft des Bundesministeriums des Inneren an OVG Thüringen vom 21.05.1996; auf all diese Erkenntnisquellen hat das VG verwiesen) - ergangen und dem Senat zugänglich sind, stimmen mit dem Verwaltungsgericht darin überein, daß togoischen Staatsangehörigen allein wegen der Stellung eines Asylantrags nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohe (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 19.12.1996 - 1 A 12657/96 -, VGH Baden-Württemb., U. v. 05.12.1996 - A 13 S 2453/96 - u. 03.07.1996 - A 13 S 578/96 -, Thüringer OVG, U. v. 05.12.1996 - 3 KO 847/96 -, Schleswig-Holsteinisches OVG, U. v. 13.11.1996 - 1 L 219/96 -, OVG Münster, U. v. 26.08.1996 - 23 A 296/95.A - u. Bay.VGH, U. v. 25.06.1996 - 25 BA 95.35649 - u. v. 14.01.1997 - 25 BA 96.31993 -).

Die in der Zulassungsschrift zitierten anderslautenden Entscheidungen des OVG Saarland vom 10.11.1994 (-9 R 24/92-), des OVG Sachsen-Anhalt vom 15.03.1995 (- 2 L 1/95 -) und des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.04.1996 (- 2 L 209/95 -) berücksichtigen die Erkenntnisquellen des Jahres 1996 nicht. Das gilt auch für das zuletzt genannte Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern, das sich zur Begründung seiner Ansicht ausdrücklich der Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt im Urteil vom 15.03.1995 anschließt und zusätzlich - in Bezug auf die hier aufgeworfene Fragestellung - lediglich Erkenntnis-

quellen des Jahres 1995 heranzieht (u.a. Lagebericht des AA vom 10.08.1995, vgl. S. 7 des Urteils).

Beruhend die abweichenden Entscheidungen aber auf einer nicht mehr aktuellen Auskunftslage - worauf bereits das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil hingewiesen hat (S. 15) und was auch in den jüngeren obergerichtlichen Entscheidungen zum Ausdruck kommt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, U. v. 19.12.1996, a.a.O., S. 17; OVG Münster, U. v. 26.08.1996, a.a.O., S. 19 f.) - scheiden sie als Beleg für eine divergierende obergerichtliche Rechtsprechung, die der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung verleihen könnte, aus. Eine solche wäre nur gegeben, wenn die Obergerichte auf der Grundlage einer im wesentlichen vergleichbaren Auskunftslage zu unterschiedlichen Ergebnissen kämen.

Soweit der Kläger zu 1.) dem entgegensetzt, die Auskunftslage über Togo aus dem Jahre 1994 und 1995 habe sich auch in 1996 und in jüngster Zeit nicht geändert, handelt es sich um seine eigene Bewertung und Einschätzung des aktuellen Erkenntnismaterials, mit der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt werden kann. Eine Entscheidung eines Obergerichts, die unter Berücksichtigung des Erkenntnismaterials aus dem Jahre 1996 (oder 1997) die Auffassung des Klägers zu 1. stützt, wird in der Zulassungsschrift nicht aufgezeigt.

Im übrigen ist auf folgendes hinzuweisen:

Auf der Grundlage der Feststellungen des Verwaltungsgerichts, wonach der Kläger Togo nicht als politisch Verfolgter verlassen hat, könnte das klägerische Begehren nur Erfolg haben, wenn dem Kläger bei Rückkehr nach Togo politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; der „herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ gilt nicht. Eine „beachtliche“ Wahrscheinlichkeit

für den Eintritt zukünftiger politischer Verfolgung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber nur dann gegeben, wenn bei der zusammenfassenden Wertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den dagegen sprechenden Umständen überwiegen (vgl. BVerwG, U. v. 30.10.1990 -9 C 60.89 - BVerwGE 87, 52, 60 m. w. N.). Daß unverfolgt ausgereisten togoischen Staatsangehörigen allein aufgrund der Tatsache, daß sie in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben politische Verfolgung mit diesem Gefährdungsgrad drohen könnte, hält der Senat auch unter Berücksichtigung dessen, was im Zulassungsantrag gegen die bisherigen Senatsbeschlüsse in vergleichbaren Fällen vorgetragen worden ist, nicht für grundsätzlich klärungsbedürftig. Den erwähnten Umständen, nämlich der Tatsache, daß nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts kein (einziger) Fall politischer Verfolgung belegt ist, obwohl bereits mehrere hundert Abschiebungen aus Europa nach Togo stattgefunden haben, und alle obergerichtlichen Entscheidungen, die auf der Grundlage des Erkenntnismaterials aus dem Jahre 1996 ergangen sind, die Auffassung des Verwaltungsgerichts teilen, kommt insoweit entscheidungserhebliches Gewicht zu.

Soweit im Zulassungsantrag diese Würdigung beanstandet und ausgeführt wird, das Oberverwaltungsgericht hätte sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob sich die Situation in Togo im Jahre 1996 gegenüber 1995 tatsächlich geändert hatte, wird verkannt, daß der Senat auf die Auskunfts-lage, also das vorliegende Erkenntnismaterial aus dem Jahre 1996 abstellt und in diesem Zusammenhang ausdrücklich insbesondere auf die Angaben des Auswärtigen Amtes über die hohe Zahl erfolgter Abschiebungen verweist, die aus dem Jahre 1996 stammen. Auf diese Veränderung gegenüber der früheren Auskunfts-lage haben

im übrigen auch das OVG Rheinland-Pfalz (U. v. 19.12.1996, a.a.O., S. 17) und das OVG Münster (U. v. 26.08.1996, a.a.O., S. 19 f.) hingewiesen.

Soweit der Kläger in der Zulassungsschrift im übrigen auf Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Togo anführt, ist weder dargelegt noch ersichtlich, inwieweit sich daraus eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ergibt. Dabei ist von Bedeutung, daß der Kläger sein Heimatland nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht als politisch Verfolgter verlassen hat. Fälle, in denen hinreichend sicher festgestellt ist, daß ein togoischer Staatsangehöriger allein wegen seiner Asylantragstellung in Deutschland (oder Europa) bei einer Rückkehr nach Togo politisch verfolgt worden ist und die zudem die Schlußfolgerung tragen könnten, daß solchen Rückkehrern politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, zeigt die Zulassungsschrift nicht auf. Auch die Angriffe des Klägers zu 1.) gegen die Würdigung einzelner Erkenntnisquellen vermögen eine grundsätzliche Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache nicht zu begründen. Bezüglich der Menschenrechtssituation vertritt im übrigen auch das Verwaltungsgericht die Auffassung, daß das Regime in Togo die Menschenrechte weitgehend nicht gewährleistet (S. 13 des Urteils).

Die Tatsache, daß der Senat noch keine Gelegenheit hatte, sich zu der Frage der Rückkehrergefährdung nach Togo allein wegen der Stellung eines Asylantrags in Deutschland zu äußern und daß diese Frage für eine große Anzahl von togoischen Flüchtlingen in Bremen von Bedeutung ist, begründet entgegen der Auffassung des Klägers zu 1. in der Zulassungsschrift für sich keine Klärungsbedürftigkeit in einem künftigen Berufungsverfahren (s. auch Hess. VGH B. v. 28.01.1993 - 13 UZ 2018/92).

Es ist auch nicht Sinn der Zulassungsberufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zu einer bestimmten Tatsachenfrage eine weitere Entscheidung auch des eigenen Oberverwaltungsgerichts herbeizuführen, wenn dazu - wie hier - bereits eine einhellige Rechtsprechung mehrerer anderer Obergerichte vorliegt, mit der die Verwaltungsgerichte im Bezirk des eigenen Oberverwaltungsgerichts übereinstimmen. Gerade für solche Fälle entfaltet die in § 78 AsylVfG erfolgte Rechtsmittelbeschränkung auf in der Regel eine Instanz ihre Bedeutung und in solchen Fällen ist es nicht erforderlich, daß sich sämtliche Obergerichte unter dem Gesichtspunkt der Grundsätzlichkeit mit der gleichen Frage befassen. Eine Tatsachenfrage, über die bei den Verwaltungsgerichten im Gerichtsbezirk eines Oberverwaltungsgerichts kein Streit besteht und die auch von anderen Oberverwaltungsgerichten, die bereits mit der Frage befaßt waren, nicht (mehr) kontrovers beantwortet wird, ist nicht (mehr) grundsätzlich klärungsbedürftig.

2. Die Gehörsrüge des Klägers zu 1.) (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) greift nicht.

Der Kläger zu 1.) sieht einen Gehörsverstoß in der Ablehnung seiner Beweisanträge auf Einholung von Auskünften des IAK und von ai und auf Erhebung eines Zeugenbeweises durch das Verwaltungsgericht. Insbesondere die Ablehnung der beantragten Vernehmung des Zeugen Degli zu der Behauptung des Klägers zu 1.), der Kläger zu 1.) sei Verbindungsmann zwischen seinen Onkeln beim Militär und dem Zeugen Degli gewesen, als Ausforschungsbeweis verstoße gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Darin folgt der Senat dem Kläger nicht.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfaßt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Pflicht

des Gerichts die Ausführungen der Prozeßbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozeßgrundrecht sicherstellen, daß die vom Fachgericht zu treffende Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, welche ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, B. v. 29.11.1983 - 1 BvR 1313/82 - = BVerfGE 65, 305 m. w. N. und B. v. 10.07.1997 - 2 BvR 1291/96 -).

Das Verwaltungsgericht hat die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge des Klägers zu 1.) zur Kenntnis genommen und geprüft und im Einverständnis mit dem Kläger zu 1.) darüber in seinem Urteil entschieden. Dies alles ist unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden. Der Anspruch schützt nicht gegen eine nach Meinung eines Prozeßbeteiligten sachlich unrichtige Ablehnung eines Beweisantrags (vgl. BVerwG, B. v. 07.10.1987 - 9 CB 20/87 - NJW 88, 722 m. w. N.). Nur dann, wenn die Ablehnung des erheblichen Beweisantrags wegen völlig unzulänglicher Befassung mit dem Vorbringen willkürlich ist oder im Prozeßrecht keine Stütze findet, kommt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör in Betracht (vgl. Hailbronner, AuslR., Kommentar B 2 § 78 AsylVfG Rdnr. 101 m. w. N. und BVerfG, B. v. 11.05.1993 - 2 BvR 619/93 -). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Dies folgt bereits daraus, daß ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs ausscheidet, wenn ein angebotener Beweis aus Gründen des formellen oder des materiellen Rechts nicht erhoben wird (BVerfG, B. v. 11.05.1993 - 2 BvR 619/93 -). So liegt es hier.

Der hier fragliche Beweisantrag auf Vernehmung des in Paris lebenden Vorsitzenden der LTDH Degli zu der Be-

hauptung, der Kläger zu 1.) sei der Verbindungsmann seiner Onkel beim Militär zu dem Zeugen Dégli gewesen, kann nicht als erheblicher Beweisanspruch angesehen werden, da es an der erforderlichen Substantiierung fehlt, welche konkreten Angaben von dem Zeugen zu erwarten sind. Der Kläger zu 1.) hat auch auf die Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung weder angegeben, welche konkreten Bekundungen von dem Zeugen in Bezug auf die behauptete Verbindungstätigkeit des Klägers zu 1. zum Zeugen zu erwarten waren, noch liegt zu der pauschalen Behauptung des Klägers zu 1.), Verbindungsmann gewesen zu sein, ein substantiierter Sachvortrag vor, zu dem das Verwaltungsgericht den Zeugen im einzelnen hätte befragen können. Vielmehr handelte es sich insoweit lediglich um einen Beweisermittlungsanspruch. Der Kläger legt auch nicht dar, inwieweit die Aufklärungspflicht es geboten hätte, ihm nachzugehen, nachdem das Vorbringen des Klägers zu 1.) in wesentlichen Punkten vom Verwaltungsgericht als widersprüchlich und gesteigert bewertet worden ist (vgl. BVerwG, B. v. 26.10.1986 - 9 B 405/89 -).

Auf der Grundlage des angegriffenen Urteils, wonach das Asylvorbringen des Klägers zu 1.) aufgrund der Widersprüchlichkeit seiner Angaben insgesamt unglaubhaft ist, kam es auf die durch Auskünfte des IAK und der Organisation ai unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers zu 1.) ebensowenig an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Bremen, den 13. Februar 1998

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen,
- 1. Senat -

Anlage 6

Senator für Inneres Referat 20						
Im Land Bremen aufhältige togoische Staatsangehörige laut Ausländerzentralregister Stand 31.12.1997						
			1994	1995	1996	1997
Gesamt			262	265	293	306
0-17 Jahre				33	43	46
18-40 Jahre				213	232	240
41-60 Jahre				19	18	20
befristete Aufenthaltserlaubnis			34	38	43	56
unbefristete Aufenthaltserlaubnis			6	13	22	28
Aufenthaltsberechtigung			5	4	5	5
Aufenthaltsbewilligung			8	15	16	19
Aufenthaltsbefugnis			48	58	62	47
Asylantrag gestellt			107	82	99	46
Asylberechtigung anerkannt			4	9	13	12
Asylantrag abgelehnt			44	45	44	96
Abschiebeschutz					60	57
Duldung erteilt			10	2	14	27

Anlage 7

Senatür für Inneres Referat 20			
Abschiebungen nach Togo			
		Abgelehnte Asylbewerber	Ausreisepflichtige Ausländer
	1995		2
	1996		1
	1997		2
	31.05.98		5*
		*/ 1 Amtshilfefall für München	

